

Armutsgefährdung in Österreich
mit dem Fokus auf die Armutsgefährdung von Frauen im
Alter (Gender-Pension-Gap)
Analyse, Maßnahmen, Wirkung, Aussichten

Bachelorarbeit I

am

Studiengang „Aging Services Management“
an der Ferdinand Porsche FernFH

Gabriele Richter
Matrikelnummer 08940884

Begutachter/in: Mag. Gabriel Ehrentraud MBA

Steinbrunn, 27. Jänner 2022

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht.

A handwritten signature in blue ink that reads "Johiel Richter". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Unterschrift

27. Jänner 2022

Abstract

Armutsgefährdung in Österreich und vor allem die Armutsgefährdung von Frauen im Alter (Gender-Pension-Gap) und deren Verhinderung in der Zukunft wurden erarbeitet. Die Armutsgefährdung wurde definiert, eine Analyse der Situation durchgeführt und die geschlechtsspezifische Pensionslücke in Österreich aufgezeigt. Die Ursachen, welche zur Armutsgefährdung im Alter speziell bei Frauen führen, wurden eruiert und die aktuellen Maßnahmen gegen die Armutsgefährdung aufgelistet.

Die zentrale Fragestellung, die diese Arbeit zu beantworten sucht ist, welche Ursachen es für geschlechtsspezifische Unterschiede in der Armutsgefährdung im Alter gibt und welche Maßnahmen möglich wären, um eine geschlechtsspezifische Armutsgefährdung im Alter in Zukunft zu verhindern.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde eine Literaturanalyse durchgeführt. Kombinationen an Ideen und Maßnahmen, welche mit bereits bestehenden Möglichkeiten, aber nicht gesetzlich verpflichtend, wie z. B. die freiwillige Väterkarenz und dem möglichen Pensionssplitting, wurden aufgezeigt. Nachhaltige Forderungen zeigte die Aktion Generationengerechtigkeit, die mit einer rascheren Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters der Frauen und einer Aufgabe der Seniorität zur Minderung des Gender-Pension-Gap gute Lösungen aufzeigte.

Schlüsselbegriffe: Armutsgefährdung in Österreich, Armut in Österreich, Armut, Armutsgefährdung, Armut verhindern, Gender-Gap, Gender-Pension-Gap, Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr, poverty, at risk of poverty, prevent poverty

Abstract

The risk of poverty in Austria and especially the risk of poverty of women in old age (gender pension gap) and its prevention in the future were elaborated. The risk of poverty was defined, an analysis of the situation was carried out and the gender-specific pension gap in Austria was shown. The causes that lead to the risk of poverty in old age, especially for women, were investigated and the current measures against the risk of poverty listed.

The central question that this study seeks to answer is which causes there are for gender-specific differences in the risk of poverty in old age and which measures would be possible to prevent a gender-specific risk of poverty in old age in the future.

To answer the question, a literature analysis was conducted. Combinations of ideas and measures that are already available but not legally obligatory, such as voluntary paternity leave and possible pension splitting, were shown. Sustainable demands were shown by the action on intergenerational justice, which showed good solutions with a faster increase of the legal retirement age for women and a relinquishment of seniority to reduce the gender pension gap.

Keywords: risk of poverty in Austria, poverty in Austria, poverty, at risk of poverty, prevent poverty, gender gap, gender pension gap, education up to the age of 18 years, poverty, at risk of poverty, prevent poverty

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Zielsetzung.....	5
1.2	Problemstellung und Forschungsfragen	5
2	Armutsgefährdung in Österreich	6
2.1	Definition von Armutsgefährdung (finanzielle und soziale Deprivation)	6
2.2	Analyse der Situation.....	7
2.3	Geschlechtsspezifische Pensionslücke in Österreich (Gender-Pension-Gap) ...	8
2.4	Ursachen für Armutsgefährdung im Alter speziell bei Frauen	11
2.4.1	Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede (Gender-Gap)	12
2.4.2	Bildung.....	13
2.4.3	Migration.....	14
2.4.4	Schulden (Kredite, Leasing)	16
2.4.5	Einelternhaushalte und Mehrkindfamilien.....	18
2.4.6	Pensionsreform und die neuen Durchrechnungszeiten	19
3	Aktuelle Maßnahmen gegen die Armutsgefährdung in Österreich	24
3.1	Arbeitslosengeld, Notstandshilfe	24
3.2	Sozialhilfe und Mindestsicherung	27
3.3	Ausgleichszulage	31
3.4	Diverse Förderungen.....	33
4	Maßnahmen und Ideen zur Verhinderung der geschlechtsspezifischen Armutsgefährdung im Alter	35
4.1	AusBildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr zur allgemeinen Bildungssteigerung in Österreich und in Folge eine Einkommens- und Pensionssteigerung (sowohl für Frauen und Männer).....	35
4.2	Erwerbstätigkeit für Mütter fördern (Kinderbetreuung verbessern usw.).....	41
4.3	Väterkarenz.....	42
4.4	Aktion Generationengerechtigkeit / Neuer Generationenvertrag.....	44
5	Diskussion der Forschungsfrage	46
6	Schlussfolgerungen und Ausblick	49
	Literaturverzeichnis	50
	Abbildungsverzeichnis	55
	Tabellenverzeichnis	56

1 Einleitung

In dieser Arbeit ist es mir ein Anliegen über die aktuelle Armutsgefährdung in Österreich zu informieren und die Ursachen für die Armutsgefährdung im Erwerbsleben als auch im Alter, speziell betreffend Frauen, aufzuzeigen. Mit den aktuellen Maßnahmen und Ideen zur Verhinderung der Armutsgefährdung von Frauen im Alter, um ein finanziell zufriedenstellendes Nacherwerbsleben zu ermöglichen, versucht diese Arbeit eine oder mehrere Szenarien als Lösung aufzuzeigen.

1.1 Zielsetzung

Mit dieser Arbeit soll der Begriff der Armutsgefährdung aus finanzieller Sicht beleuchtet werden. Weiters wird eruiert, ob es geschlechtsspezifische Unterschiede gibt als auch was deren Ursache ist. Die aktuell bestehenden finanziellen Maßnahmen, wie z. B. Bezug der Ausgleichszulage bei einer niedrigen Pension, Sozialhilfe und Mindestsicherung, gegen Armutsgefährdung werden aufgezählt. Es wird auf den Zusammenhang von Bildung und Einkommen eingegangen, ebenso wie auf die Einkommensunterschiede der Geschlechter. Weiters wird versucht einen Ausblick zu geben, wie sich die Situation aufgrund der veränderten Erwerbs- und Familienbiografien auf den Gender-Pension-Gap auswirkt. Gender-Pension-Gap ist ein Fachausdruck, der den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschied der österreichischen Pensionsbezieher*innen beschreibt.

1.2 Problemstellung und Forschungsfragen

Laut Statistik Austria ist in Österreich im Jahr 2020 von ca. 1.529.000 Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten nach Definition der Europa 2020-Strategie auszugehen. Dies entspricht 17,5% der österreichischen Gesamtbevölkerung, die entweder armutsgefährdet, erheblich materiell depriviert oder in einem Haushalt mit sehr niedriger oder keiner Erwerbsintensität leben (www.statistik.at, 31.08.2021).

Forschungsfrage: Welche Ursachen für geschlechtsspezifische Unterschiede in der Armutsgefährdung im Alter gibt es und welche Maßnahmen, wie man geschlechtsspezifische Armutsgefährdung im Alter in Zukunft verhindern könnte, wären möglich?

2 Armutsgefährdung in Österreich

Das Thema ist in Österreich manchmal mehr, manchmal weniger präsent. In diesem Kapitel wird die Armutsgefährdung definiert und die erhobenen Daten analysiert.

2.1 Definition von Armutsgefährdung (finanzielle und soziale Deprivation)

Als armutsgefährdet gilt eine Person, die mit weniger als 60% des mittleren Einkommens (Median) der Gesamtbevölkerung auskommen muss. Diese Einkommensgrenze wird als Armutsgefährdungsschwelle bezeichnet (Till-Tentschert et al., 2009, S. IV).

Der Median belief sich im Jahr 2019 auf 2.105 Euro netto (inkl. anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld) im Monat (www.statistik.at, 10.09.2021).

Die Armutsgefährdungsschwelle für 2021 liegt laut EU-SILC Daten von 2020 bei 1328 Euro. Dieser Wert erhöht sich um den Faktor 0,5 pro weitere erwachsene Person im Haushalt und um den Faktor 0,3 pro Kind (unter 14 Jahre) im Haushalt (www.armutskonferenz.at, 31.08.2021).

Abbildung 1: Armutsgefährdungsschwelle 2021

Haushaltstyp	Faktor	Monatswert
1-Personen-Haushalt	1,0	1.328 €
1 Erwachsene/r + 1 Kind	1,3	1.726 €
2 Erwachsene	1,5	1.992 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1	2.789 €

Quelle: www.armutskonferenz.at, 31.08.2021

Definition „depriviert“ /Deprivation: Deprivation beschreibt einen Zustand der Entbehrung in Form einer mangelnden Teilhabe am Mindestlebensstandard (finanzielle Deprivation), bei der Ausstattung mit Konsumgütern (sekundäre Deprivation), bei Gesundheit, Wohnen oder im Wohnumfeld (Till-Tentschert et al., 2009, S. IV).

Als erhebliche materielle Deprivation gilt, wenn sich ein Haushalt vier der genannten neun Güter/Bedürfnisse nicht leisten kann:

- Die Wohnung angemessen warmhalten
- Eine Waschmaschine
- Regelmäßige Zahlungen in den letzten zwölf Monaten rechtzeitig begleichen können wie: Miete, Betriebskosten, Wohnnebenkosten, Kreditrückzahlungen, Gebühren für Wasser-, Kanal und Müllabfuhr und sonstige Rückzahlungsverpflichtungen
- Unerwartete Ausgaben bis zu 1260 Euro finanzieren zu können
- Ein TV-Gerät
- Ein Telefon oder Handy
- Jeden zweiten Tag Fisch, Fleisch oder entsprechende vegetarische oder vegane Speisen zu essen
- Eine Urlaubsfahrt im Jahr
- Einen PKW (Statistik Austria a, 2021, S 25).

Laut Townsend ist die Armut nicht nur eine finanzielle Deprivation, sondern begründet auch den Ausschluss auf mehreren Ebenen gesellschaftlicher Teilhabe, die sowohl nichtmaterieller als auch subjektiver Natur sind. Benachteiligungen werden anhand des als gesellschaftlich üblich definierten Standards durch die Verschiedenheiten der sozialen Schichten konkretisiert, die sich nicht nur aufs Einkommen beziehen (Dietz, 1997, S. 99).

2.2 Analyse der Situation

Laut EU-SILC 2020 sind rund 13,9% der Bevölkerung Österreichs armutsgefährdet. Dies trifft hochgerechnet auf die ca. 8.758 Millionen Einwohner*innen in Österreich auf rund 1.222.000 Menschen zu (+/- 100 000). Innerhalb Österreichs variieren die Armutsgefährdungsquoten je nach Bundesland:

- Burgenland: 11%
- Kärnten: 15,3%
- Niederösterreich: 10,3%
- Salzburg: 12,6%
- Steiermark: 12,2%
- Tirol: 11,4%
- Vorarlberg: 21,2%
- Wien: 20,9%.

Die Armutsgefährdungslücke als Maß für die Streuung der Niedrigeinkommen um die Armutsgefährdungsschwelle bildet die Intensität der Armutsgefährdung ab. Diese Quote liegt laut EU-

SILC 2020 bei 22,7%. Dies bedeutet, dass das Medianeinkommen armutsgefährdeter Haushalte um 22,7% geringer ist als die Armutsgefährdungsschwelle und dies für einen Einpersonenhaushalt eine Lücke von rund 301 Euro im Monat oder von 3.610 Euro im Jahr besteht (Statistik Austria a, 2021, S. 10f.).

Daher ergibt sich, dass jede*r achte Österreicher*in armutsgefährdet ist und mit einem geringen Einkommen auskommen muss.

2.3 Geschlechtsspezifische Pensionslücke in Österreich (Gender-Pension-Gap)

In den Tabellen bezüglich Haushaltseinkommen im EU-SILC 2020 Dokument zeigt sich ein Unterschied in der Höhe zwischen den Einkommen von Frauen und Männern. Dies zeigt sich während der Erwerbstätigkeit durch alle Altersklassen und geht bis zu den Pensionen (Statistik Austria a, 2021, S 32 ff.). Als Beispiel folgende 2 Tabellen:

Abbildung 2: Verfügbares Haushaltseinkommen in Österreich nach Haushaltstyp

... Haushalte verfügen über weniger als ... EUR	Anzahl in 1.000	Verfügbares Haushaltseinkommen					Arithmetisches Mittel
		10%	25%	50%	75%	90%	
Insgesamt	3.990	15.735	24.456	39.549	58.798	81.771	45.594
Haushalte mit Pension							
Zusammen	992	14.962	21.803	32.255	45.313	62.171	35.965
Alleinlebende Männer	127	(11.120)	18.586	25.788	31.765	(40.348)	26.616
Alleinlebende Frauen	327	12.598	15.887	21.771	29.064	37.017	23.718
Mehrpersonenhaushalt	539	24.744	32.638	42.191	53.103	71.543	45.586
Haushalte ohne Pension							
Zusammen	2.998	16.147	25.595	43.075	63.392	87.512	48.781
Alleinlebende Männer	546	12.600	17.848	24.972	35.500	47.064	28.694
Alleinlebende Frauen	507	12.085	15.953	23.363	31.966	42.142	26.149
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	922	28.542	39.752	55.330	75.009	98.744	61.384
Haushalte mit Kindern	1.023	25.648	41.136	54.278	72.438	97.151	59.357
Einelternhausalt	98	(16.438)	22.504	32.533	45.284	(54.724)	33.983
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	411	28.844	43.672	56.493	79.782	102.669	62.921
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	363	(34.899)	44.655	56.215	72.438	(96.249)	61.555
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	151	(28.773)	(41.835)	55.316	(73.707)	(101.165)	60.880
Haushalt mit							
männlichem Hauptverdiener	2.519	19.365	29.649	45.415	65.072	88.620	50.897
weiblicher Hauptverdienerin	1.471	13.603	19.181	29.385	46.685	67.951	36.517
Haushaltsgröße							
1 Person	1.506	12.397	16.401	23.741	32.279	43.041	26.583
2 Personen	1.211	23.603	33.583	44.623	60.289	79.131	49.970
3 Personen	583	29.224	42.428	56.152	76.421	97.792	61.480
4 Personen	448	34.617	45.416	58.738	78.087	100.782	64.392
5 und mehr Personen	242	(32.533)	47.474	63.459	82.963	(107.387)	68.930

Quelle: Statistik Austria a (2021, S. 32).

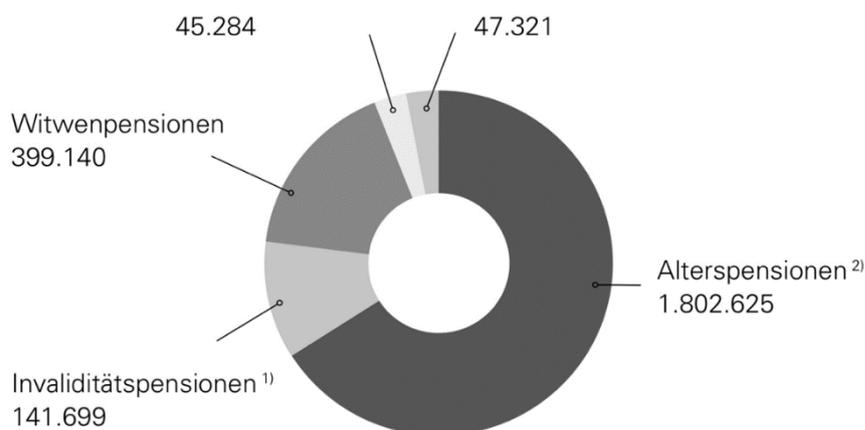
Abbildung 3: Äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen nach soziodemographischen Merkmalen

... Personen verfügen über weniger als ... EUR	Anzahl in 1.000	Jahresäquivalenzeinkommen					Arithmetisches Mittel
		10%	25%	50%	75%	90%	
Insgesamt	8.758	13.889	19.834	26.555	35.653	47.298	29.503
Alter							
0 bis 17 Jahre	1.579	12.384	17.855	23.925	30.551	39.679	25.499
18 bis 34 Jahre	1.813	12.990	19.426	26.958	35.630	44.541	28.607
35 bis 49 Jahre	1.772	14.465	20.361	26.909	36.130	48.064	30.150
50 bis 64 Jahre	2.059	15.454	21.965	30.041	41.300	54.089	33.496
65 Jahre +	1.535	14.158	19.426	25.996	33.562	45.238	28.575
Männer (ab 18 Jahren)							
Zusammen	3.507	14.422	21.175	27.946	37.629	49.430	31.059
18 bis 34 Jahre	926	13.174	21.245	27.840	36.668	45.370	29.473
35 bis 49 Jahre	894	14.237	20.253	26.566	35.663	47.901	30.172
50 bis 64 Jahre	1.011	15.288	22.259	30.585	41.748	54.890	33.842
65 Jahre +	675	15.374	20.661	27.204	35.125	48.258	30.242
Frauen (ab 18 Jahren)							
Zusammen	3.672	14.278	19.808	26.886	35.740	47.744	29.739
18 bis 34 Jahre	887	12.990	18.261	26.085	33.474	43.579	27.704
35 bis 49 Jahre	878	14.942	20.466	27.275	36.496	48.124	30.128
50 bis 64 Jahre	1.048	15.567	21.659	29.295	40.774	52.959	33.162
65 Jahre +	859	13.908	18.173	24.836	32.272	42.576	27.266
Gemeindegrößenklasse							
Wien	1.873	11.841	16.661	24.577	33.965	50.229	28.466
Andere Gemeinden > 100.000 Einw.	836	12.397	18.006	26.127	35.740	47.264	29.571
Gemeinden >10.000 und <=100.000 Einw.	1.388	13.418	18.792	25.533	35.342	45.833	28.938
Gemeinden <=10.000 Einw.	4.660	16.123	21.214	27.739	36.130	46.653	30.076
Staatsbürgerschaft							
Österreich	7.329	15.973	21.287	27.922	36.914	48.510	30.939
darunter eingebürgert (Nicht EU/EFTA)	253	(12.990)	17.226	22.264	27.170	(33.087)	23.106
Nicht Österreich	1.428	8.791	13.112	19.218	26.908	36.290	22.136
davon EU/EFTA	702	9.726	16.074	21.998	30.035	42.322	25.440
davon sonstiges Ausland	726	8.447	11.841	16.835	23.796	32.323	19.420
Höchster Bildungsabschluss							
Max. Pflichtschule	1.362	12.389	16.627	22.241	29.406	36.684	23.623
Lehre/mittlere Schule	3.478	15.957	21.091	27.129	34.810	43.788	29.210
Matura	1.236	13.230	21.703	29.136	39.922	51.574	31.923
Universität	1.311	15.687	24.456	33.918	47.790	63.758	38.532
Haushalte mit Pension							
Zusammen	1.618	14.604	19.801	26.101	32.569	42.897	27.647
Alleinlebende Männer	127	(11.120)	18.586	25.788	31.765	(40.348)	26.616
Alleinlebende Frauen	327	12.598	15.887	21.771	29.064	37.017	23.718
Mehrpersonenhaushalt	1.165	16.496	20.650	26.877	33.818	44.731	28.861
Haushalte ohne Pension							
Zusammen	7.139	13.756	19.856	26.824	36.368	48.064	29.924
Alleinlebende Männer	546	12.600	17.848	24.972	35.500	47.064	28.694
Alleinlebende Frauen	507	12.085	15.953	23.363	31.966	42.142	26.149
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	2.167	18.141	24.673	33.591	43.050	58.119	36.567
Haushalte mit Kindern	3.919	13.418	18.515	25.087	32.152	42.710	26.909
Einelternhaushalt	248	10.330	15.206	19.245	25.726	33.375	20.908
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	1.342	15.931	21.998	29.049	36.962	49.218	31.052
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	1.518	15.946	19.638	24.740	30.721	39.935	26.585
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	810	9.961	14.373	21.017	26.912	34.458	22.487
Haushalt mit							
männlichem Hauptverdiener	6.193	15.521	20.997	27.277	36.441	47.901	30.463
weiblicher Hauptverdienerin	2.565	12.040	16.807	24.944	33.375	45.692	27.185

Quelle: Statistik Austria a (2021, S. 33).

Einleitend zum Thema Pensionen eine Abbildung über die verschiedenen Pensionsarten, die es in Österreich gibt. Auf die Waisenpensionen und die Invaliditätspensionen wird hier nicht näher eingegangen. Die Zahlen betreffend Pensionsbezieher*innen, im speziellen die Witwen- und Witwerpensionen, veranschaulicht den Unterschied in der Anzahl der männlichen und weiblichen Bezieher einer Hinterbliebenenpension. Hier ist die Gruppe der Frauen gleich 9-mal so hoch, als die der Männer (Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, 2021, S. 24).

Abbildung 4: Pensionen nach Pensionsarten - Dezember 2020



1) Invaliditäts-, Berufs(Erwerbsunfähigkeits)pensionen, vor dem 60./65. Lj.

2) Inkl. Invaliditäts-, Berufs(Erwerbsunfähigkeits)pensionen ab dem 60./65. Lj.

Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen (2021, S. 24)

Bei den Beziehern*innen der Alterspension überwiegt ebenso der Frauenanteil, wobei hier noch keine Aussage betreffend der Höhe der Pension zu erkennen ist.

Abbildung 5: Pensionsbezieher*innen sowie Pensionen zum 1. Juli 2019

Bezeichnung	Insgesamt	davon Personen mit			Gesamtzahl der Pensionen
		einer Pension	zwei Pensionen	mehreren Pensionen	
Pensionsbezieherinnen und -bezieher / Pensionen insgesamt	2.154.485	1.888.406	265.403	676	2.421.246
Männer	903.331	859.426	43.736	169	947.407
Frauen	1.251.154	1.028.980	221.667	507	1.473.839

Quelle: www.statistik.at, 15.09.2021

Erst in nachstehender Tabelle lassen sich die Unterschiede bei der Höhe der Pensionen erkennen, wobei hier das Augenmerk auf die Pensionen des Alters gelegt wird.

**Abbildung 6: Durchschnittspensionen nach dem Geschlecht in Euro
- Dezember 2020**

Pensions- versicherungsträger	Pensionen aus dem Versicherungsfall			
	des Alters ¹⁾		der geminderten Arbeitsfähigkeit ²⁾	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
PV insgesamt	1.799	1.110	1.339	996
PVA – Arbeiter	1.387	807	1.231	898
PVA – Angestellte	2.354	1.397	1.635	1.112
VAEB – Eisenbahn	1.884	1.209	1.515	1.131
VAEB – Bergbau	2.320	1.633	1.660	1.500
SVS – Gewerbl. Wirtschaft	1.975	1.135	1.459	874
SVS – Landwirtschaft	1.332	789	1.264	921

Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen (2021, S. 20)

Egal von welchem Pensionsversicherungsträger man die Zahlen der Durchschnittspensionen zwischen Frauen und Männern vergleicht, die Pensionen der Frauen sind überall eindeutig geringer. Daher beziehen Frauen folgende %-Sätze weniger an Pension im Vergleich zu den Männern:

- PVA-Arbeiter: 42%
- PVA-Angestellte: 41 %
- VAEB-Eisenbahn: 36%
- VAEB-Bergbau: 30%
- SVS-Gewerblichen Wirtschaft: 43%
- SVS-Landwirtschaft: 41%

Im Durchschnitt aller Versicherungsträger betrug der Unterschied 38% (Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen, 2021, S. 20).

2.4 Ursachen für Armutsgefährdung im Alter speziell bei Frauen

Die Ursachen für ein geringes Einkommen von Frauen im Alter sind vielfältig und sowohl am Familienstand als auch in der Erwerbsbiografie zu finden.

2.4.1 Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede (Gender-Gap)

Bei Mehrpersonenhaushalt mit Pensionsbezug liegt die Armutsgefährdungsquote bei 13%. Dahingegen fällt bei Alleinlebenden in allen Altersgruppen der Unterschied der Geschlechter auf. Die Armutsgefährdungsquote liegt bei Frauen mit 25% etwas höher als bei den Männern mit 22% (Statistik Austria a, 2021). Bei den Alleinlebenden mit Pensionsbezug fällt der Nachteil der Frauen mit 25% im Vergleich zu den Männern mit 19% deutlich höher aus (Statistik Austria b, 2021).

Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind nach wie vor ein Thema. Im Durchschnitt war das Einkommen der Frauen im Jahr 2019 (1.738 Euro) um 28% niedriger als jenes der Männer im Jahr 2019 (2.408 Euro), wobei im öffentlichen Dienst die Unterschiede etwas geringer sind als in der Privatwirtschaft (Statistik Austria b, 2021).

Auch die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten von Frauen und Männern führen zu Einkommensunterschieden, ebenso die branchenspezifischen Ungleichheiten bei der Entlohnung. Schlechtere Aufstiegschancen, längere erziehungsbedingte Berufsunterbrechungen und die Qualifikationen der Frauen sind mit ein Grund für ein schlechteres Einkommen (Guger & Marterbauer, 2009, S. 50ff.). Der %-Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt im Jahr 2020 bei Frauen bei 47,3% bei den unselbständigen Erwerbstätigen und bei den selbständigen Erwerbstätigen bei 48,2%. Der Anteil bei den Männern im Jahr 2020 liegt bei den unselbständigen Erwerbstätigen bei 10,7% und bei selbständigen Erwerbstätigen bei 10,0% (www.statistik.at, 30.11.2021).

Daher ist ein geringes Wochenarbeitsstundenausmaß und ein damit geringeres Einkommen bei Frauen mit ein Grund für die Verminderung der individuellen Pensionshöhe (Mayrhuber, Badelt & Brunner, 2019, S. 354). Auch das frühere Pensionsantrittsalter der Frauen, das um fünf Jahre geringer ist als das der Männer, führt zu einer geringeren Pensionshöhe. Die Karrieren der Frauen werden frühzeitig gebremst und die besten Verdienst- und Beitragsjahre werden ihnen dadurch genommen (Kantusch, 2018, S. 3).

In einer EU-Studie aus dem Jahr 2016 wurden ähnliche geschlechtsspezifische Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt, die sich auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Renten auswirken, aufgezeigt:

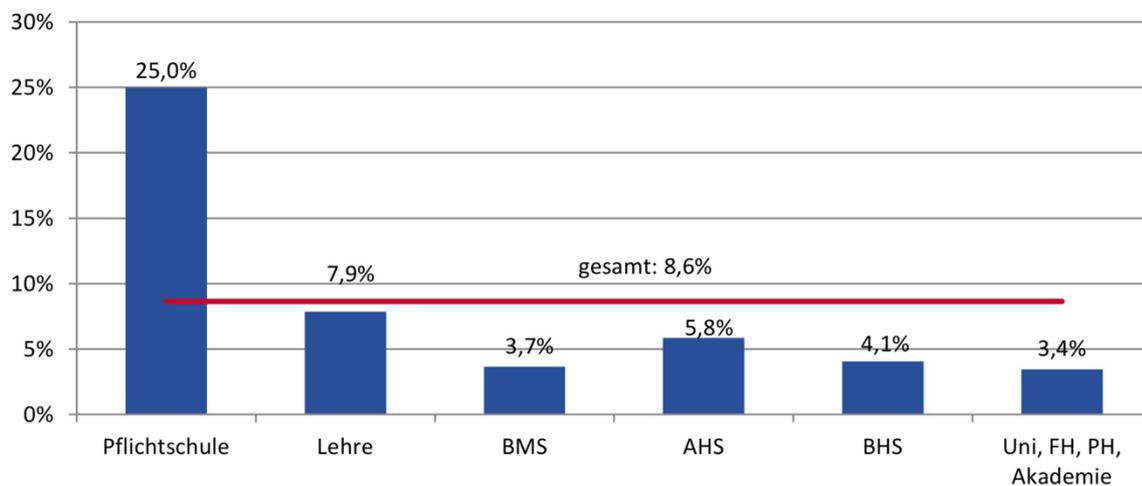
- Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Erwerbsbeteiligung und der Beschäftigung
- die zeitlichen Unterbrechungen der Erwerbsbiografien von Frauen
- die geringeren Arbeitszeiten

- geschlechtsspezifische Unterschiede beim Arbeitsentgelt und beim Lebenseinkommen, die sich aus der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt ergeben
- Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechtes
- die ungleiche Verteilung der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit sowie die Steuer- und Sozialpolitik, die Frauen von bezahlter Arbeit abhalten (Samek-Lodovici et al., 2016, S. 54).

2.4.2 Bildung

Wie man in der folgenden Abbildung erkennen kann, ergibt sich das eindeutig höchste Arbeitslosigkeitsrisiko für Personen, die keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Bildungsabschluss vorweisen können. Dies zeigt umso mehr wie wichtig Bildung für die Erwerbstätigkeit ist (Arbeitsmarktservice Österreich, 2020, S. 1).

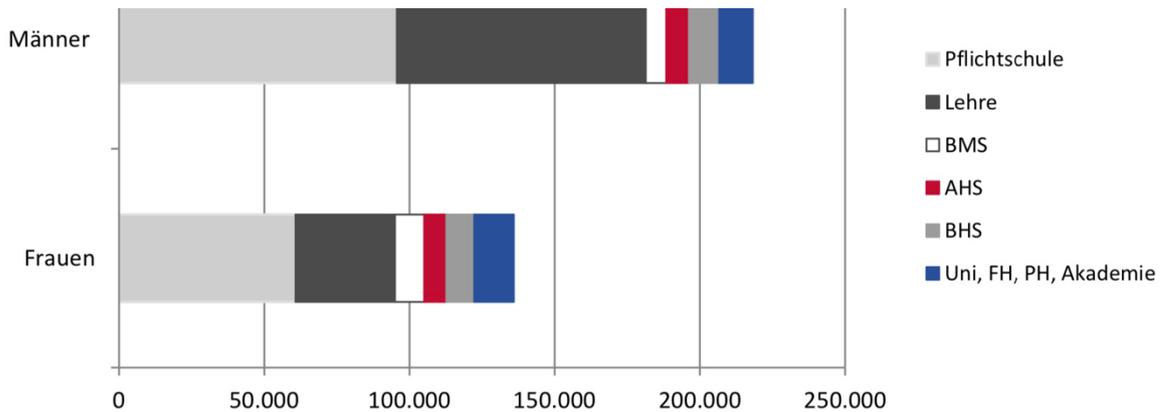
Abbildung 7: Arbeitslosenquote nach Ausbildung



Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich (2020, S. 1)

Die nachstehende Abbildung zeigt die Betrachtung arbeitsloser Personen nach Geschlecht. Hier ist der Anteil von Frauen im Vergleich zu den Männern bei absolvierter Lehrausbildung mit 25% geringer als bei den Männern mit 39%. Bei der Pflichtschulbildung besteht kaum ein Unterschied (Frauen 45 %, Männer 44 %) (Arbeitsmarktservice Österreich, 2020, S. 2).

Abbildung 8: Bestand arbeitsloser Personen nach Ausbildung und Geschlecht



Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich (2021, S. 2)

Laut EU-SILC 2020 liegt der Einkommensmedian bei Personen mit

- max. Pflichtschule bei 1700 Euro,
- mit Lehre/mittlere Schule bei 2400 Euro,
- bei Maturant*innen bei 2566 Euro,
- und bei Universitätsabschluss bei 3359 Euro (Statistik Austria a, 2021, S. 123).

Dies zeigt eindeutig, desto höher der Bildungsstatus desto eher kann man mit einer Erwerbstätigkeit rechnen und in Folge dieser kommt es auch zu einem höheren Einkommen.

2.4.3 Migration

Laut EU-SILC 2020 liegen die äquivalisierten Nettohaushaltseinkommen nach soziodemographischen Merkmalen, je nach Staatsbürgerschaft wie folgt verteilt:

- Österreich: 30.929 Euro
- Österreich, jedoch eingebürgert (nicht EU/EFTA-Länder): 23.106 Euro
- Nicht Österreich: 22.136 Euro
- Nicht Österreich, davon EU/EFTA: 25.440 Euro
- Nicht Österreich, sonstiges Ausland: 19.420 Euro.

Wie hier zu erkennen ist, ist das Einkommen von Drittstaatenangehörigen am niedrigsten und liegt bei 62,8% vom Äquivalenzeinkommens der in Österreich geborenen Einwohner*innen (Statistik Austria a, 2021, S. 33).

Die Armutsgefährdung nach sozialen Transfers nach soziodemographischen Merkmalen verteilt sich laut EU-SILC 2020 je nach Staatsbürgerschaft wie folgt:

- Österreich: 10%
- Österreich, darunter eingebürgert (nicht EU/EFTA-Länder): 21%
- Nicht Österreich: 35%
- Nicht Österreich, davon EU/EFTA: 25%
- Nicht Österreich, davon sonstiges Ausland: 45%

Auch bei der Armutsgefährdungsquote nach Staatsangehörigkeit sind Migranten aus Drittstaaten mit 45% überdurchschnittlich hoch betroffen (Statistik Austria a, 2021, S. 78).

Sowohl eingebürgerte Österreicher als auch EU/EFTA und vor allem Drittstaatenangehörige sind daher von Armut bedroht. Die eventuellen Ursachen hierfür sind im Statistischen Jahrbuch 2020 der Statistik Austria aufgezeigt. In einem Zehnjahresvergleich von 2009 bis 2019 betreffend Arbeit und Beruf sowohl für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund geht hervor, dass die Anzahl der als Hilfsarbeitskräfte tätigen Personen mit Migrationshintergrund um ein Vielfaches angestiegen ist. Generell hat sich zwar das Bildungsniveau bei Menschen mit Migrationshintergrund erhöht, im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund gibt es aber nach wie vor Unterschiede. So liegt der Anteil der Akademiker bei 13,7% gegenüber 21,4% bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Bei den Dienstleistungsberufen liegt der Anteil bei 24% gegenüber 16,7% bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Ein Unterschied liegt auch bei der Arbeitslosenquote, hier stehen 10,8% bei Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber 6,4% bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Der Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund ist seit dem Jahr 2009 mit 16,7% auf 23,5% im Jahr 2019 angestiegen. Die berufliche Stellung der Erwerbstätigen 2019 mit Migrationshintergrund zeigt 41,8% in der Gruppe der Arbeiter*innen (21,1% ohne Migrationshintergrund), 49,9% in der Gruppe Angestellte, Beamt*innen, Vertragsbedienstete und freie Dienstnehmer (65,5% ohne Migrationshintergrund) und 8,1% Selbständige ohne Land- und Forstwirtschaft (9,7% ohne Migrationshintergrund). Beim Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund überwiegt der Frauenanteil in den Branchen Unternehmensdienstleistungen 51,9% (Männer 38%), Kunst und Unterhaltung 30,1 % (Männer 21,9%) und im Handel mit 28,1% (Männer 22,5%), welche als Niedriglohnbranchen ein eher geringeres Jahres-Nettoeinkommen bedeuten. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Migrationshintergrund fällt mit 62% geringer aus als die Erwerbsbeteiligung von Frauen ohne Migrationshintergrund mit 72% (Statistik Austria f, 2020, S. 55ff.). Der Anstieg der Nettoeinkommen von 2008 bis 2018 war bei Menschen mit Migrationshintergrund 20 % und somit geringer als bei Menschen ohne Migrationshintergrund mit 25% Steigerung. Im Niedriglohnsektor waren 2018 11% der Menschen ohne Migrationshintergrund beschäftigt, bei Menschen mit Migrationshintergrund waren es doppelt so viele, nämlich 22%.

Zusammengefasst sind die Ursachen der Armutgefährdung für Menschen mit Migrationshintergrund eine geringere Erwerbsbeteiligung, der hohe Anteil der Erwerbstätigen im Niedriglohnssektor und eine geringere Lohnsteigerungsrate (Statistik Austria f, 2020, S. 67ff).

2.4.4 Schulden (Kredite, Leasing)

Rund 22% der Personen in Haushalten benötigen Kredite. Als Gründe für eine Kreditaufnahme (außer Wohneigentum) kommt es für verschiedene Bedürfnisse die abgedeckt werden möchten. Laut EU-SILC 2020 werden:

- 5% für Möbel, Geräte und Innenausstattung,
- 11% für Transportmittel
- 1% für Urlaub
- 1% für Gesundheit, Bildung, täglicher Bedarf und
- 1% für Unternehmertum und
- 3% Sonstiges.

Der durchschnittliche Rückzahlungsbetrag beläuft sich im Median auf 300 Euro pro Monat (Statistik Austria a, 2021, S. 144f.).

Als Gründe für eine Verschuldung oder Zahlungsunfähigkeit kann Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit als auch eine gescheiterte Selbständigkeit herangezogen werden. Auch die Bedeutung von „Besitzen-Wollen“ und „Besitzen-Müssen“ ist bei geringem Einkommen und Status zu beachten und auch zu diskutieren. Laut Schuldenberatungen wurde auch festgestellt, dass der Umgang mit Geld an vorderer Stelle bei den Gründen für eine Überschuldung trifft. Dies betrifft haushaltswirtschaftliche Defizite als auch Fehlkalkulationen bei Aufnahme von Konsumkrediten und der Leistbarkeit monatlicher Raten. Aufgrund dieser Fehlkalkulationen und kompletter Ausschöpfung der monatlichen Einkommen, können keine Reserven angelegt werden. Dies wiederum führt dazu, dass bei nötigen kurzfristigen Anschaffungen wiederum zu Fremdfinanzierung gegriffen wird.

Ebenfalls führen hohe Trennungs- und Scheidungsraten zu finanziellen Engpässen. Es verändert sich zwar nicht die Einkommenslage, doch es entstehen für beide Seiten Mehrkosten, die sich aufgrund der Führung von zwei Haushalten ergeben. Auch kommen Unterhaltsverpflichtungen in monetärer Form dazu, die bis dahin nicht vorhanden waren.

Für eine nachhaltige finanzielle Sanierung gibt es die Möglichkeit eine Schuldenberatung um Hilfe zu bitten. Sollte die finanzielle Sanierung nicht möglich sein, gibt es noch die Möglichkeit einer Schuldenregulierung oder, als letzten Ausweg, einen Privatkonkurs (Grohs & Moser, 2009, S. 225ff.).

Laut Schuldenreport 2021 zeigen die Zahlen aus dem Jahr 2020 für Österreich folgenden Überblick:

Abbildung 9: Überblick 2020 aus dem Schuldenreport



Quelle: ASB Schuldnerberatungen GmbH (2021, S. 3)

Im Jahr 2020 wurden Arbeitslosigkeit und Einkommensverminderung für 32,9% als Überschuldungsgrund angegeben. Im Jahr 2019 waren dies 29,7%. Diese Steigerung dürfte eine Auswirkung der Corona Pandemie sein. Der Anteil arbeitsloser Klienten*innen in den Schuldenberatungen ist ebenfalls vom Jahr 2019 mit 35,2% auf 38,2% im Jahr 2020 gestiegen. Bei Bürgschaften und Mithaftungen als Überschuldungsgründe sind die Frauen mit 9,2% im Vergleich zu den Männern mit 2,2% führend. Gescheiterte Selbständigkeit gaben 23% der Männer und nur 14,5% der Frauen an. Weiters gaben 13,9% Scheidung/Trennung, 10,7% persönliche Härtefälle wie z.B. Tod eines Angehörigen, Unfall usw. und 9,6% Wohnraumbeschaffung als Grund für eine Überschuldung in der Erstberatung 2020 an. Von den 7.936 Insolvenzanträgen wurden 37,2% von Frauen und 62,8% von Männern eingebracht (ASB Schuldnerberatung GmbH, 2021, S. 4ff.).

Der Schuldenbericht 2020 zeigt, dass es auch einen Zusammenhang mit der Bildung der Klienten*innen gibt, die zur Schuldenberatung kommen. Im Vergleich zur österreichischen Gesamtbevölkerung zeigt sich ein geringere Schulbildung, wie man in nachfolgender Abbildung erkennen kann (ABS Schuldnerberatung GesmbH, 2021, S. 18).

Tabelle 1: Schulbildung im Vergleich: Durchschnitt der Bevölkerung Österreichs und Klienten*innen der Schuldenberatung

	Gesamtbevölkerung	Klienten*innen d Schuldenberatung
Pflichtschule	25,4%	42,0%
Berufsbildende Schule	45,4%	47,1%
Matura	14,6%	7,9%
über Maturaniveau	14,6%	3,1%

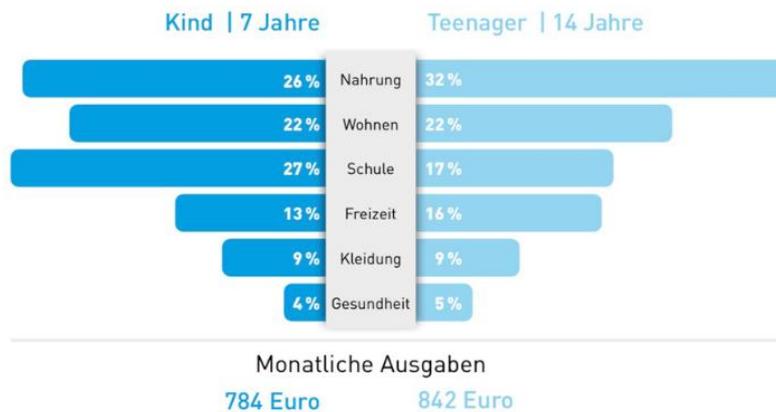
Quelle: eigene Tabelle mit den Zahlen von der ASB Schuldenberatung GesmbH (2021, S. 18)

Der Zusammenhang mit der Bildung ergibt sich also nicht nur für die Erwerbstätigkeit und Einkommenshöhe, sondern zeigt auch, wer mit welcher Ausbildung in Österreich Schuldenprobleme hat. Ein Zusammenhang zur Armutgefährdung im Alter kann bestehen, falls Menschen im Pensionsalter aufgrund geringen Einkommens ein Gut für ein Grundbedürfnis, wie z.B. einen Kühlschrank, auf Raten kaufen müssen und dies dann das verbleibende Einkommen noch mehr schmälert.

2.4.5 Einelter Haushalte und Mehrkindfamilien

Mit der Berechnung der Referenzbudgets, welches die monatlichen Ausgaben die sich je nach Haushaltstypen ergeben aufzeigen, kann man das monatliche Einkommen, welches für die Lebensführung notwendig ist, bestimmen. Im Rahmen dieser Berechnungen wurde im Jahr 2020 erstmals von der ASB Schuldnerberatung GmbH die monatlichen Kosten, die für ein Kind in Österreich entstehen, berechnet. In der nachfolgenden Abbildung sind die Gesamtkosten und die prozentuelle Aufschlüsselung für ein 7-jähriges Kind und für einen 14-jährigen Teenager zu sehen (ASB Schuldnerberatung GesmbH, 2021, S. 9).

Abbildung 10: Wie viel kostet ein Kind?



Quelle: ASB Schuldnerberatung GesmbH (2021, S.9)

In Österreich waren 2019 etwa 303.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren armuts- und ausgrenzungsgefährdet. Es lässt sich ein Zusammenhang von Arbeitslosigkeit in der Familie erkennen, da 60% dieser Gruppe in einem Haushalt leben, wo eine Person langzeitarbeitslos ist (Statistik Austria c, 2020, S. 2).

Die Kosten für Kinder und Jugendliche und die fehlende oder verminderte Erwerbstätigkeit im Haushalt, könnte die Armutsgefährdung bei Haushalten mit Kindern erklären. Gesamt liegt die Armutsgefährdungsquote bei diesen Haushalten bei 15%.

- Bei Einelternhaushalten sogar bei 31%,
- Bei Mehrpersonenhaushalten mit 1 Kind bei 10%
- Bei Mehrpersonenhaushalten mit 2 Kindern bei 10%
- Bei Mehrpersonenhaushalten mit mind. 3 Kindern bei 30%

Speziell bei Einelternhaushalten und Mehrpersonenhaushalten mit mehr als 3 Kindern ist die Armutsgefährdungsquote mit rund 30% bedrückend hoch (Statistik Austria a, 2021, S. 78).

Weiters liegt bei rund 18% der Familien mit mehr als 3 Kindern ein Einkommensmangel vor. 12% dieser Mehrpersonenhaushalte sind von manifester Armut betroffen (Statistik Austria a, 2021, S. 136).

2.4.6 Pensionsreform und die neuen Durchrechnungszeiten

Die Pensionsreformen im Jahr 2003 und 2005 führten zu verschiedenen Rechtslagen und zu neuen Durchrechnungszeiten. Die Pensionsversicherungsanstalt hat vor den Reformen die 15 besten Erwerbsjahre herangezogen, um davon das Durchschnittseinkommen zu eruiieren und die Pensionshöhe, die mit 80% dieses Durchschnittseinkommens begrenzt ist, zu errechnen.

Mit der Pensionsreform 2003 wird der Durchrechnungszeitraum stufenweise angehoben und auf das ganze Erwerbsleben, bestehend aus 480 Beitragsmonaten oder 40 Jahren, ausgedehnt. Die Durchrechnungszeiträume steigen jährlich seit 2004.

Tabelle 2: Stufenweise Anhebung der Durchrechnungszeiträume seit 2004

Jahr	Durchrechnungs-jahre	Jahr	Durchrechnungs-jahre	Jahr	Durchrechnungs-jahre
2004	16	2013	25	2022	34
2005	17	2014	26	2023	35
2006	18	2015	27	2024	36
2007	19	2016	28	2025	37
2008	20	2017	29	2026	38
2009	21	2018	30	2027	39
2010	22	2019	31	2028	40
2011	23	2020	32		
2012	24	2021	33		

Quelle: www.arbeiterkammer.at, 16.09.2021; eigene Darstellung

Für Personen die vor dem Jahr 1955 geboren wurden, trifft diese Regelung begrenzt zu, nämlich nur wenn man die Korridor pension ab 62 in Anspruch nehmen oder weil man aufgrund der Schwerarbeitsregelung früher in Pension gehen möchte.

Allen Personen die nach dem Jahr 1954 geboren sind und die Versicherungszeiten vor dem 1.1.2005 erworben haben, wurde im Jahr 2014 eine Kontoerstgutschrift übermittelt, in der alle bisher erworbenen Pensionsansprüche zusammengefasst wurden und abgerechnet sind. Somit wurden alle bisherigen und werden alle zukünftigen Pensionsansprüche im Pensionskonto aufgezeichnet.

Für alle Personen die nach dem Jahr 1954 geboren und erst ab dem Jahr 2005 Versicherungszeiten gesammelt haben, gilt nur mehr das neue Pensionskontorecht.

Da dies für viele Versicherte eine große finanzielle Einbuße bei der Pensionshöhe bedeutete, wurde nach hohem Druck der Öffentlichkeit von der damaligen Regierung ein Verlustdeckel eingeführt, um die abrupten Kürzungen etwas abzumildern. Das heißt, die Pensionen der vor dem Jahr 1955 Geborenen wird wie bisher berechnet und von dieser Höhe ein bestimmter Prozentsatz abgezogen, welcher als Verlustdeckel bezeichnet wird. Im Vergleich der alten und neuen Pensionsberechnung darf maximal dieser Verlustdeckel abgezogen werden. Der Prozentsatz des Verlustdeckels steigt jährlich um 0,25%, bis er im Jahr 2024 eine Höhe von 10% erreichen wird (www.arbeiterkammer.at, 16.09.2021).

Tabelle 3: Prozentsatz des Verlustdeckels ab 2004 bis 2024

Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%
2004	5,00%	2011	6,75%	2018	8,50%
2005	5,25%	2012	7,00%	2019	8,75%
2006	5,50%	2013	7,25%	2020	9,00%
2007	5,75%	2014	7,50%	2021	9,25%
2008	6,00%	2015	7,75%	2022	9,50%
2009	6,25%	2016	8,00%	2023	9,75%
2010	6,50%	2017	8,25%	2024	10,00%

Quelle: www.arbeiterkammer.at, 16.09.2021; eigene Darstellung

Demnach kommen 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage in das Pensionskonto und werden zur Gesamtgutschrift, welche jährlich mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird, dazu gerechnet (www.oesterreich.gv.at, 15.09.2021).

Kindererziehungszeiten werden für Personen die vor dem Jahr 1955 geboren wurden mit Ersatzzeiten, die trotzdem als Versicherungsmonate gelten, berücksichtigt. Für alle die nach 1955 geboren wurden, gibt es keine Ersatzzeiten sondern nur mehr Versicherungszeiten, welche ab 2005 auch höher bewertet werden. Maximal 48 Monate nach der Geburt eines Kindes können berücksichtigt werden. Wird innerhalb dieser 48 Monate ein weiteres Kind geboren, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes und die des zweiten Kindes beginnt. Für Mehrlingsgeburten können maximal 60 Monate angerechnet werden. Sollte während dieser Zeit zusätzlich eine Erwerbstätigkeit vorliegen, werden die Versicherungszeiten nicht doppelt angerechnet, aber es wird zur Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit die fixe Bewertung für Kindererziehungszeiten dazugerechnet.

Bis zum Jahr 2005 galt, dass Kindererziehungszeiten nur einer Person angerechnet werden konnten. Ab dem Jahr 2005 gibt es das freiwillige Pensionssplitting, welche es dem Elternteil, der nicht die Kindererziehung übernommen hat und erwerbstätig ist, bis zu 50% seiner Teilgutschrift für die ersten 7 Jahre auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils übertragen lassen kann. Dies kann bis zum 10. Geburtstag des Kindes erfolgen und beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Möglich sind gesamt 14 Übertragungen.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten erfolgt:

- im Jahr 2013 mit 1.614,32 Euro
- im Jahr 2014 mit 1.649,84 Euro
- im Jahr 2015 mit 1.694,39 Euro
- im Jahr 2016 mit 1.735,06 Euro

- im Jahr 2017 mit 1.776,70 Euro
- im Jahr 2018 mit 1.828,22 Euro
- im Jahr 2019 mit 1.864,78 Euro
- im Jahr 2020 mit 1.922,59 Euro
- im Jahr 2021 mit 1.986,04 Euro

monatlich (www.oesterreich.gv.at, 16.09.2021).

Die Pensionsreform hatte eigentlich zum Ziel, die Pensionsfinanzierung längerfristig sicher zu stellen und das Äquivalenzprinzip zu stärken. Da aber das Arbeitsleben, also der Arbeitsmarkt diesem System vorgelagert ist, hängt die Auswirkung des neuen Pensionssystem von der Zukunft des Arbeitsmarktes ab. Eine gute Alterssicherung ergibt sich für alle, die über 45 Versicherungsjahre in Vollzeitbeschäftigung ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften und dadurch 80,1% des durchschnittlichen monatlichen Brutto-Lebenseinkommens als Monatspension erzielen (Mayrhuber, Badelt & Brunner, 2019, S. 349f).

Allerdings wurden bei den Pensionsneuzugängen im Jahr 2020 nur von 3,04 % der Frauen und von 61,59% der Männer die 540 oder mehr Versicherungsmonaten erreicht (Pensionsversicherungsanstalt, 2021, S. 177).

Die Pensionshöhe wird durch die neue Berechnung auf Grundlage aller Einkommensjahre wesentlich gedämpft, da auch die Zeiten mit geringen Einkommen gerechnet werden. Auch wenn das Einkommen im Zuge der Erwerbsjahre steigt, ergibt sich in Summe daraus ein pensionsverringertes Effekt. Gesamt kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Erwerbstätigkeit als auch das Einkommen sowie dessen Entwicklung einen Einfluss auf die Alterspension haben (Mayrhuber, Badelt & Brunner, 2019, S. 350).

Eine zweijährige Teilzeitanstellung mit 20 Wochenstunden ergibt auch bei 45 Jahren durchgehender Versicherungszeit mit sonstiger Vollzeitanstellung eine 2%ige Verminderung der Durchschnittspension. Ebenso kann davon ausgegangen werden, desto geringer die Zahl der Versicherungsjahre ist, desto größer ist die pensionsenkende Wirkung von Teilzeitphasen und Erwerbsunterbrechungen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die kürzere Versicherungsdauer von Frauen ein wesentlicher Grund für deren geringe Alterspensionen ist. Ein hoher Gender Gap ergibt sich auch aus der Differenz bei den Versicherungszeiten, welcher bei ca. 6 Jahren zwischen Männern und Frauen liegt und knapp 1,78 Prozentpunkte x 6 Jahre, also 10,68% Ersatzquotenunterschied ausmacht (Mayrhuber, Badelt & Brunner, 2019, S. 356f.).

Die Pensionsreform ist eine wesentliche Ursache für den Gender Pension Gap. Das Einkommen der Frauen steigt mit dem Alter. Da diese meist früher in Pension gehen, fehlen oft die erwartbaren besten Einkommensjahre, welches sich wiederum nachteilig auf die Pensionshöhe auswirkt.

Laut der EU-Studie: The gender pension gap: differences between mothers and woman without children (2016) ist eine Verringerung des Gender Gap in einem beitragsorientierten Sozialversicherungssystem durch Gleichstellungsmaßnahmen am Arbeitsmarkt zu lösen und nicht über das Pensionsrecht (Samek-Lodovici et al., 2016, S. 54).

“Specific measures are needed to support women’s continuous employment and to contrast the motherhood penalty, reducing the barriers to longer and less interrupted working lives and equal pay for equal work. Also, women’s access to occupational and individual supplementary pension schemes has to be supported, as well as changes in the design of these schemes that currently penalise women. Some features of pension systems that support women’s pensions, such as universal flat-rate minimum pension schemes, care pension credits and derived benefits should also be supported, although carefully considered in order to contain their negative effects on labour market participation” (Samek-Lodivici et al., 2016, S. 54).

3 Aktuelle Maßnahmen gegen die Armutsgefährdung in Österreich

Österreich ist ein Sozialversicherungsland und übernimmt daher eine klare Verantwortung im Bereich des Sozialschutzes. In Anlehnung an eine frühere Erwerbstätigkeit ergibt sich ein Zugang zum Pensionssystem als auch zu diversen anderen Maßnahmen, die bei einem Entfall der Erwerbstätigkeit zum Tragen kommen. Im Sozialschutzsystem wird der Zugang entsprechend den Sozialhilfebestimmungen zu bestimmten Leistungen gestaltet. Die Gewährung von Geldleistungen entspricht der Bereitstellung des Gutes „verfügbares Einkommen“ (Österle, 2009, S. 24 ff.).

Die Sozialleistungen reduzieren das Armutsgefährdungsrisiko um zwei Drittel und sichern somit die Teilhabechancen. Die Armutsgefährdungsquote würde ohne Pensionen und Sozialleistungen anstatt bei 14% bei 42% liegen (Statistik Austria a, 2021, S. 78).

Die Armutsbekämpfung erfolgt nach Erfassung der Lage. Danach kann an einer Linderung sowie Behebung oder Überwindung einer aktuellen, konkreten oder zumindest drohenden Notlage, welche gesetzlich definiert ist, beginnen. Rückwirkende Unterstützungen sind nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein realer Hilfsbedarf der Antragsteller*innen bestehen. Die Systeme der Armutsbekämpfung arbeiten zielorientiert, demzufolge sind die Maßnahmen auf Personen und Haushalte zugeschnitten (Dimmel, 2009, S. 457ff.).

3.1 Arbeitslosengeld, Notstandshilfe

Zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit und einkommensloser Zeit gibt es das Arbeitslosengeld. Diese Transferleistung ist nach dem Versicherungsprinzip organisiert, demnach sind nur Personen anspruchsberechtigt, die ein Mindestmaß an Versicherungszeiten nachweisen können. Dies setzt eine vorangegangene Beschäftigung über einer geringfügigen Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze 2021: 475,86 Euro) voraus.

Es müssen 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 24 Monaten nachgewiesen werden. Die betreffende Person muss diese Anwartschaft erfüllen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit müssen gegeben sein. Das Arbeitslosengeld besteht aus einem Grundbetrag, eventuellen Familienzuschlägen oder Ergänzungsbetrag. Auf Basis des Durchschnittseinkommens im (vor)letzten Kalenderjahr wird der Grundbetrag errechnet und mit 55% des vorherigen täglichen Nettoeinkommens bemessen. Sollte dieser tägliche Betrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz

für Alleinstehende liegen, steht ein Ergänzungsbetrag zu, der aber höchstens zu einer Nettoersatzrate von 60% führen darf. Leben im Haushalt unterhaltspflichtige Personen, denen eine Familienbeihilfe gebührt, besteht ein Anspruch auf Familienzuschlag, welcher zurzeit mit 0,97 Euro pro Person und Tag beträgt. In diesem Fall erhöht sich die Nettoersatzrate auf bis zu maximal 80% (Dimmel & Pfeil, 2009, S. 468 ff.).

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft und die Arbeitslosigkeit besteht weiter, so kann innerhalb von drei Jahren eine Notstandshilfe beansprucht werden. Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitswilligkeit sind weiterhin Voraussetzung. Die Höhe der Leistung wird vom Grundbetrag des vorherigen Arbeitslosengeldes bemessen und liegt bei 95%, wenn der tägliche Grundbetrag 1/30 des Ausgleichszulagenrichtsatzes des Alleinstehenden nicht übersteigt. Sonst liegt der Richtsatz bei 92% des Arbeitslosengeldes. Auch kommen noch allfällige Familienzuschläge dazu. Allerdings wird bei der Notstandshilfe das Einkommen des/der etwaigen Partner*in berücksichtigt, was zu Beträgen führt, die nicht bedarfsdeckend sind. Die Dauer der Notstandshilfeleistung ist mit 52 Wochen begrenzt, sollten aber die Voraussetzungen für einen Bezug weiter vorliegen, kann diese faktisch unbegrenzt bezogen werden (Dimmel & Pfeil, 2009, S. 485 f.).

Laut Statistik Austria wurden im Jahresdurchschnitt 2020 von 362.160 Personen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen (Statistik Austria d, 2021). Tabelle 4 zeigt die Verteilung auf Frauen und Männer.

Tabelle 4: Arbeitslosen- und Notstandshilfebezieher 2020

2020	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitslosengeld	83.781	100.935	184.717
Notstandshilfe	78.150	99.285	177.444
Gesamt	161.940	200.221	362.160

Quelle: eigene Tabelle mit Daten von www.statistik.at, abgerufen am 16.09.2021 und am 17.09.2021

Die Höhe der Leistungen beim Arbeitslosengeld 2020 bezog sich im Durchschnitt auf einen Tagsatz von 33,12 Euro. Der Tagsatz für Frauen lag durchschnittlich bei 29,97 Euro und der der Männer bei 35,74 Euro. Daher erhielten die Frauen 11,93% weniger finanzielle Leistung als die Männer. Bei der Notstandshilfe belief sich der durchschnittliche Tagsatz bei 29,06 Euro. Frauen erhielten 27,03 Euro und Männer 30,67 Euro. Hier sind die Leistungen an die Frauen um 11,25% geringer als die der Männer (Statistik Austria e, 2021).

Die nachstehende Abbildung 11 zeigt die durchschnittliche Höhe des Arbeitslosen- und Notstandhilfetagsatzes über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Abbildung 11: Durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes und Notstandhilfetagsatzes 1990 bis 2020

Jahr	Arbeitslosengeld				Notstandshilfe			
	Insgesamt	Frauen	Männer	Anteil Taggeld der Frauen am Taggeld der Männer in %	Insgesamt	Frauen	Männer	Anteil Taggeld der Frauen am Taggeld der Männer in %
	Euro				Euro			
1990	17,51	14,83	19,69	75,3	14,10	12,28	15,99	76,8
1991	18,97	16,06	21,22	75,7	14,83	12,94	17,08	75,7
1992	20,13	16,93	22,38	75,6	15,77	13,74	17,80	77,1
1993	21,08	17,73	23,33	76,0	16,57	14,46	18,53	78,0
1994	21,51	18,17	23,76	76,5	17,08	14,68	19,26	76,2
1995	21,66	18,24	23,98	76,1	17,15	14,83	19,55	75,8
1996	21,73	18,17	23,98	75,8	17,15	14,83	19,48	76,1
1997	21,58	18,10	23,84	75,9	17,15	14,90	19,26	77,4
1998	21,73	18,17	24,20	75,1	17,37	15,19	19,55	77,7
1999	22,09	18,31	24,71	74,1	17,73	15,41	19,84	77,7
2000	22,46	18,53	25,14	73,7	17,95	15,62	20,06	77,9
2001	22,67	19,33	24,93	77,6	17,73	15,26	19,84	76,9
2002	23,20	20,11	25,23	79,7	18,16	15,61	20,03	77,9
2003	23,49	20,37	25,54	79,8	18,45	15,85	20,26	78,3
2004	23,62	20,59	25,66	80,2	18,62	16,03	20,42	78,5
2005	24,06	21,05	26,14	80,5	18,74	16,19	20,51	78,9
2006	24,55	21,54	26,65	80,8	18,98	16,43	20,73	79,2
2007	24,91	22,15	26,97	82,1	19,26	16,74	21,03	79,6
2008	25,43	22,69	27,51	82,5	19,62	17,06	21,38	79,8
2009	26,88	23,64	28,98	81,6	20,13	17,36	21,89	79,3
2010	27,62	24,38	29,88	81,6	21,20	18,48	22,89	80,7
2011	27,66	24,72	29,87	82,7	22,31	20,03	23,82	84,1
2012	28,07	25,07	30,25	82,9	22,66	20,38	24,18	84,3
2013	28,81	25,66	31,02	82,7	23,15	20,81	24,69	84,3
2014	29,39	26,26	31,64	83,0	23,64	21,23	25,21	84,2
2015	29,90	26,75	32,23	83,0	24,07	21,62	25,61	84,4
2016	30,95	27,70	33,46	82,8	24,56	22,13	26,13	84,7
2017	31,68	28,41	34,26	82,9	25,07	22,62	26,68	84,8
2018	32,13	28,98	34,65	83,6	25,99	23,86	27,50	86,8
2019	32,81	29,71	35,26	84,3	27,01	25,21	28,41	88,7
2020	33,12	29,97	35,74	83,8	29,06	27,03	30,67	88,1

Quelle: www.statistik.at, 18.09.2021

Wie man in Abbildung 11 erkennen kann, hat sich der prozentuelle Anteil am Tagsatz des Arbeitslosengeldes der Frauen am Tagsatz der Männer vom Jahr 1990 mit 75,3% auf 83,8% im Jahr 2020 erhöht.

Auch beim prozentuellen Anteil vom Tagsatz der Notstandshilfe der Frauen am Tagsatz der Männer im Jahr 1990 mit 76,8 % auf 88,1% im Jahr 2020 hat sich der Prozentsatz erhöht.

Wenn man den durchschnittlichen Wert des Arbeitslosengeldes aus dem Jahr 2020 heranzieht, nämlich 33,12 Euro täglich und dies mit 30 Tagen in Monat multipliziert, kommt man auf einen Monatswert von 993,60 Euro. Dieser Betrag liegt unter der Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2020 von 1.328 Euro. Die Differenz beträgt im allgemeinen Durchschnitt bei den Arbeitslosengeldern 334,40 Euro. Beim durchschnittlichen Notstandshilfetagsatz von 29,06 Euro im Jahr 2020 und dessen Berechnung auf einen Monatswert ergibt 871,80 Euro. Hier ist die Differenz zur Armutsgefährdungsschwelle 456,20 Euro. Diese Berechnungen betreffen beide Geschlechter und stellen die Einkommenssituation in einem begrenzten Zeitraum für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe dar. Da bei der Berechnung des Notstandshilfetagsatzes das Familieneinkommen berücksichtigt wird, ist die Aussage betreffend Differenz zur Armutsgefährdungsschwelle etwas differenziert zu betrachten.

Mit Arbeitslosengeld und Notstandshilfe allein lässt sich die Armutsgefährdung nicht verhindern, stellen aber zumindest eine gewisse finanzielle Grundversorgung dar. Zusätzlich können je nach Bedarf und individuellen Voraussetzungen die in Abschnitt 3.4. kurz vorgestellten Förderungen in Anspruch genommen werden.

3.2 Sozialhilfe und Mindestsicherung

Verfügt jemand über kein ausreichendes Einkommen und hat auch sonst keine Möglichkeit für sich selbst und eventuell ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten eine ausreichende Bedarfsdeckung zu gewährleisten, ist dieser auf die Leistungen der bundeslandabhängigen Sozialhilfe angewiesen. Hierzu zählen Geldleistungen die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind und je nach Haushalts- oder Familiensituation unterschiedlich bemessen sind. Diese Geldleistungen variieren auch je nach Arbeitsfähigkeit. Da es sich um Leistung je nach Bundesland handelt, muss die Person einen Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Bundesland haben, um einen Anspruch auf Leistungen zu bekommen (Dimmel & Pfeil, 2009, S 487f.).

Bevor es zu einem Anspruch von Sozialhilfe/Mindestsicherung kommt, gilt es vorhandenes Vermögen bis zu einem Vermögensfreibetrag in der Höhe von rund 4.747 Euro im Jahr 2021 zu verwerten (www.sozialministerium.at, 10.09.2021).

In diese Verwertung fällt allerdings kein Vermögen wie z.B. eine Eigentumswohnung, welche z. B. aktuell dem Wohnbedürfnis dient. Eine grundbücherliche Sicherstellung dieses „Schonvermögens“ ist allerdings möglich. Somit kann dieser Vermögenseinsatz auch dann erst eingefordert werden, wenn die Wohnung verkauft oder auf Erben*innen übertragen wird (Dimmel & Pfeil, 2009., S. 488).

Das Schonvermögen wird durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf rund 5.697 Euro angehoben und steht jeder*m Bezugsberechtigten zu. Weiters wird die Schonfrist für die grundbücherliche Sicherstellung bei Wohnvermögen, das zur Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses dient, auf 3 Jahre verlängert (www.sozialministerium.at,10.09.2021).

Laut Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik im Jahr 2020 gesamt 260.114 Personen die einen Leistungsbezug hatten, davon waren es 52% weibliche und 48% männliche Mindestsicherung/Sozialhilfebezieher*innen. Die Bezugsdauer lag bei 75% der Personen bei mehr als 6 Monaten, bei 12% der Personen lag diese bei 4 bis 6 Monaten und die restlichen 14% bezogen unter maximal 3 Monaten. Die Ausgaben für Mindestsicherung und Sozialhilfe betrug in diesem Jahr 959 Millionen Euro (BMSGPK, 2021, S. 3f.).

Wie man in Abbildung 12 sehen kann, sind die Alleinstehenden die größte Gruppe der Unterstützten, nachfolgend von Paaren mit minderjährigen Kindern.

Abbildung 12: Personen nach BG-Kategorien in der Mindestsicherung und Sozialhilfe im Jahresdurchschnitt 2020 - Prozentanteile

Bundesland	Alleinstehende	Paare ohne Kinder	Paare mit minderjährigen Kindern	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	Andere ²⁾
	Personen³⁾				
Burgenland	39,6	5,3	27,1	25,6	2,3
Kärnten	37,5	4,0	31,3	17,6	9,7
Niederösterreich	32,9	3,9	25,1	19,8	18,3
Oberösterreich	34,4	3,2	23,2	36,0	3,2
Salzburg	38,0	4,1	34,2	23,0	0,7
Steiermark	30,3	3,9	30,4	23,3	12,1
Tirol	22,0	2,1	33,1	29,2	13,6
Vorarlberg ⁴⁾
Wien	34,8	4,9	37,8	20,5	2,0
Insgesamt ⁵⁾	33,8	4,5	35,0	22,0	4,8

Quelle: BMSGPK (2021, S. 23)

Im Jahresdurchschnitt bezogen 108.452 Frauen und 133.586 Männer eine Leistung aus der Sozialhilfe/Mindestsicherung (BMSGPK, 2021, S. 34).

Für Alleinlebende und Alleinerziehende beträgt die Mindestsicherung im Jahr 2021 rund 949 Euro. Für minderjährige Kinder beträgt der Mindeststandard je nach Bundesland zwischen rund 171 Euro und 256 Euro. Für Paare beläuft sich die Mindestsicherung auf 1.424 Euro.

Anstelle von Mindeststandards wurde mit dem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein neues Leistungsrecht geschaffen, das nun Höchstsätze (Maximalbeiträge) vorsieht. Die Sozialhilfe wird künftig verstärkt in der Zuerkennung von Sachleistungen erfolgen, so wird z.B. Miete direkt an den Vermieter überwiesen werden. In den Bundesländern, wo noch kein Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wurde, weichen die oben angeführten Beträge noch ab. Die folgenden Höchstsätze im System der Sozialhilfe, lösen die bisherige Form der Mindestsicherung ab:

- Für Alleinlebende und Alleinerziehende beträgt die Höhe der Sozialhilfe maximal rund 949 Euro, 12 x jährlich.
- Für Paare ist ein Maximalbetrag von rund 1.329 Euro festgelegt, ebenso 12 x jährlich.

Die Leistungshöhen für minderjährige Kindern können ab 12.12.2019 von den Ländern frei bestimmt werden. Die Bundesländer können einen nach Kinderanzahl gestaffelten Zuschlag gewähren, dessen Höhe zwischen rund 28 Euro und 171 Euro pro Monat und Kind laut Höchstsätze 2021 liegt und so die Basisleistung aus der Sozialhilfe noch erhöhen. Weiters wird ein verpflichtender Zuschlag für Menschen mit Behinderung in der Höhe von rund 171 Euro im Jahr 2021 gewährt, wenn nicht schon vom Land eine gleichwertige Leistung vorgesehen ist.

Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist eine Deckelung der Geldleistung vorgesehen, wonach die Summe der monetären Leistungen an Erwachsenen in einer Haushaltsgemeinschaft die 175% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinlebende (im Jahr 2021 rund 1.662 Euro) nicht überschreitet. Für Alleinstehende kann der Landesgesetzgeber einen Mindestbetrag von bis zu 20% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes pro Person an Geldleistung monatlich vorsehen, das sind im Jahr 2021 bis zu 190 Euro, welcher nicht unterschritten werden darf. Schützenswerte Personengruppen (Menschen mit Behinderung) können von dieser Begrenzung ausgenommen werden.

Einige Bundesländer mit erhöhten Wohnkosten wie z.B. Wien, Vorarlberg, Tirol oder Salzburg, gewähren zurzeit eine zusätzliche Leistung um diese Kosten abzudecken. Die Mitteln dafür stammen aus der Mindestsicherung oder als Wohnbeihilfe aus der Wohnbauförderung. Die jeweiligen Mindestsicherungsgesetze regeln etwaige Sonder- oder Zusatzbedarfe, wie z. B. Übernahme von Mietzinsrückständen, Betriebskostennachzahlungen usw. Ebenso ist vorgesehen, dass im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ortsbedingt höhere Wohnkosten über eine Wohnkostenpauschale abgegolten werden, welche als Sachleistung gewährt wird. Die Länder können die Sozialhilfeleistungen zur Abgeltung von Wohnkosten um 30% erhöhen und dies in ihren Ausführungsgesetzen vorsehen. Daher können diese 30% sowie weitere 40% der Basisleistung als Sachleistung, wie z.B. durch eine direkte Überweisung an den Vermieter geleistet und der Rest als Geldleistung ausbezahlt werden. In einer Härtefallklausel können die

einzelnen Länder im Einzelfall weitere Sachleistungen, wie z.B. Mietzinsrückstände ausgleichen, Hilfe bei einer kaputten Waschmaschine.

Ebenfalls gewährleistet bleibt der Krankenversicherungsschutz für Bezieher*innen, um den uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen zu gewährleisten.

Im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt es keine Vorgaben betreffend Kostenersatz. Somit können die Länder in Zukunft frei entscheiden.

Die derzeitige rechtliche Lage betreffend Kostenersatz sieht **keine** Verpflichtung vor für:

- Kinder für ihre Eltern (ausgenommen in Kärnten)
- Eltern für ihre volljährigen Kinder (ausgenommen Kärnten)
- Großeltern für ihre Enkel*innen und umgekehrt
- Ehemalige Leistungsempfänger*innen, die erneut ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder selbst erwirtschaftetes Vermögen haben
- Geschenknehmer*innen (ausgenommen in Niederösterreich und Burgenland).

Eine derzeitige Pflicht zum Kostenersatz besteht für:

- Eltern für ihre minderjährigen Kinder (ausgenommen in Niederösterreich und Steiermark)
- (Ehemalige) Ehegatten*innen (ausgenommen in Niederösterreich und Steiermark)
- Sozialversicherungs- oder andere Leistungen durch Dritte, wie z.B. Pensionsleistungen, Ausgedinge usw. die zumindest teilweise der Bedarfsdeckung gedient haben
- Ehemalige Hilfeempfänger*innen in Bezug auf nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen wie z.B. Lottogewinn, Erbschaft, wobei ein Freibetrag und eine dreijährige Verjährungsfrist berücksichtigt wird.

Sollten Leistungen erschlichen oder die Meldepflicht verletzt worden sein, besteht weiterhin eine Rückerstattungspflicht (www.sozialministerium.at, 18.09.2021).

Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2020 von den Ländern 6.907 Mio. Euro für Sozialleistungen ausgegeben. Die Sozialleistungen der Gemeinden beliefen sich in diesem Jahr auf 3.084 Mio. Euro (www.statistik.at, 21.09.2021).

Da die Höhe der Sozialhilfe/Mindestsicherung im Jahr 2021 für Alleinlebende und Alleinerziehende bei maximal rund 949 Euro und die Armutsgefährdungsschwelle 2021 bei einem Einpersonenhaushalt bei 1.328 Euro liegt, ergibt sich auch hier eine finanzielle Lücke von 379 Euro im Monat. Die 260.114 Bezieher*innen von Sozialhilfe/Mindestsicherung leben mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle.

3.3 Ausgleichszulage

Die Höhe der Leistungen aus der Pensionsversicherung hängt von den anrechenbaren Versicherungszeiten und der vorherigen Einkommen ab. Wenn einer dieser zwei Komponenten niedrig ist, wird auch die Höhe der Pension gering ausfallen. Mit Hilfe der Ausgleichszulage wird nun die Differenz bis zu einem bestimmten Mindestbetrag aufgestockt, der nach Familiensituation variiert. Die Ausgleichszulage gebührt sowohl bei einer Eigen-, als auch bei einer Hinterbliebenenpension. Sollte nur ein Monat auf die gesetzliche Wartezeit für den Pensionsanspruch fehlen, bekommt man weder die Grundleistung (Pension), noch die bedarfsgeprüfte Zusatzleistung der Ausgleichszulage. Da es für pensionsbeziehende Ehepaare einen höheren Ausgleichszulagenrichtsatz gibt, werden auch die Einkünfte des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten*in bei der Berechnung berücksichtigt. Der Pensionsbezug ist nicht an einem dauerhaften Inlandsaufenthalt gebunden, die Ausgleichszulage allerdings schon (Dimmel & Pfeil, 2009, S. 482f.).

Nachfolgend in der Abbildung die maßgebenden Richtsätze nach § 293 Abs 1 ASVG für das Jahr 2021.

Abbildung 13: Richtsätze für die Ausgleichszulage ab Jänner 2021

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2021
Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt auch für Witwen/Witwer)	1.000,48 Euro
Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben	1.578,36 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 367,98 Euro nicht übersteigt (nicht bei <u>Witwer-</u> oder <u>Witwenpension</u>)	154,37 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : bis zum 24. Lebensjahr	367,98 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	552,53 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : nach dem 24. Lebensjahr	653,91 Euro
Pensionsberechtigte auf <u>Waisenpension</u> : nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	1.000,48 Euro

Quelle: www.oesterreich.gv.at, 18.09.2021

Somit ergänzt die Ausgleichszulage die Pension um die Lücke zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz und gebührt 14-mal jährlich. Bei der Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens die Lehrlingsentschädigungen in der Höhe von 240,16 Euro (Wert 2021) außer Acht (www.oesterreich.gv.at, 18.09.2021).

Liegt eine bestimmte Anzahl an Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit vor, gebührt solange sich der/die Versicherte im Inland befindet

- ein Ausgleichszulagenbonus (wenn zur Eigenpension eine Ausgleichszulage bezogen wird) oder
- ein Pensionsbonus (wenn keine Ausgleichszulage zur Eigenpension bezogen wird)

vorausgesetzt das Gesamteinkommen unterliegt einem bestimmten Grenzbetrag (www.oesterreich.gv.at, 18.09.2021).

Abbildung 14: Ausgleichszulagen/Pensionsbonus (ab 2021)

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus	Grenzwert für Gesamteinkommen	Maximale Höhe
Vorliegen von mind. 360 Beitragsmonate der Pfv.*	1.113,48 Euro	151,50 Euro
Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonate der Pfv.*	1.339,99 Euro	389,20 Euro
Vorliegen von mind. 480 Beitragsmonate der Pfv.* bei gemeinsamen Haushalt mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. dem/der eingetragenen Partner/Partnerin	1.808,73 Euro	388,78 Euro

Quelle: www.oesterreich.gv.at, 18.09.2021

Die Dauer der Leistung besteht, solange es einen Pensionsanspruch gibt und die Summe aller Einkünfte nicht den Richtsatz überschreitet. Der Pensionsversicherungsträger entscheidet über die Gewährung der Ausgleichszulage, die Finanzierung erfolgt allerdings nicht über die Pensionsversicherungsbeiträge, sondern aus Steuermitteln. Somit ist die Ausgleichszulage als integrierte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu sehen, da es entgegen der öffentlichen Meinung keine staatliche Mindestpension gibt. Als armutspolitisches Problem gilt die Tatsache, dass es leider aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen eben keine „Mindestpension“ gibt. Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze sind immer noch als zu gering anzusehen, da aufgrund der großen regionalen Unterschiede betreffend Wohnkosten in den westlichen Bundesländern nicht von einer Bedarfsdeckung auszugehen ist (Dimmel & Pfeil, 2009, S. 483f.).

Die Zahlen der Ausgleichszulagenbezieher*innen zur Alterspension zeigen in der nachfolgenden Abbildung auch hier eindeutig, dass fast doppelt so viele Frauen wie Männer eine Ausgleichszulage zur Alterspension beziehen. Eklatant ist der Unterschied bei den Witwen und Witvern. Nur 610 Witwer bekommen zur Alterspension eine Ausgleichszulage, aber 44.755 Witwen. Dies zeigt wiederum mehr die Einkommenssituation von Frauen und Männern.

Abbildung 15: Ausgleichszulagenbezieher nach Geschlecht - Dezember 2020

Pensionsart	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Insgesamt	198.378	64.833	133.545
Alterspension ¹⁾	103.300	37.027	66.273
Invaliditäts- und Erwerbs- unfähigkeitspension ²⁾	35.332	19.955	15.377
Witwenpension	44.755	–	44.755
Witwerpension	610	610	–
Waisenpension	14.381	7.241	7.140

1) Inkl. Invaliditäts-, Berufs- u. Erwerbsunfähigkeitspensionen ab dem 60./65. Lj.

2) Vor dem 60./65. Lj.

Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (2021, S. 21)

3.4 Diverse Förderungen

Der Vollständigkeit halber werden hier nur kurz die Förderungen für einkommensschwache Haushalte, die unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, aufgezählt.

Wohnbeihilfe:

Die Wohnbeihilfe ist ein nicht rückzahlbarer, monatlicher, bedarfsgeprüfter Zuschuss zur Höhe des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen und dem zumutbaren Wohnungsaufwand (Dimmel & Pfeil, 2009, S. 493ff.).

Mietzinsbeihilfe:

Wenn der Hauptmietzins aufgrund von Sanierungsarbeiten erhöht oder ein Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag nach dem Mietrechtsgesetz eingehoben wird und man über ein sehr geringes Einkommen verfügt, gibt es die Möglichkeit beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Mietzinsbeihilfe zu beantragen (www.konsumenenfragen.at, 25.09.2021).

Gis-Befreiungen und Zuschüsse:

Als weitere finanzielle Unterstützung gibt es die Möglichkeit eine Befreiung von den Rundfunkgebühren, einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt und die Befreiung von der Ökostrompauschale zu beantragen (www.gis.at, 20.09.2021).

Rezeptgebührenbefreiung:

Die Rezeptgebühr beträgt 6,50 Euro ab Jänner 2021. Jede*r Versicherte verfügt über ein Rezeptgebührenkonto, welches vom Dachverband der Sozialversicherungsträger angelegt wurde und wo die Rezeptgebühren vom laufenden Jahr aufgezeichnet werden. Sollten 37 Rezeptgebühren bezahlt sein und die Gebührensomme 2% des Jahresnettoeinkommens erreichen, wird dies beim darauffolgenden Arztbesuch nach Auslesen der e-card angezeigt. Damit liegt eine Rezeptgebührenbefreiung vor und wird am nächsten Rezept vermerkt (www.oesterreich.gv.at, 28.09.2021).

Sozialmärkte:

Im Jahr 1999 wurde der erste Sozialmarkt in Linz/Österreich von den Ehepaaren Gerhard und Dagmar Lassnig und Gerhard und Ilse Steiner gegründet. Lebensmittel die im regulären Handel nicht mehr verkäuflich waren, sollten so noch zu den Menschen gelangen. Somit wurden Sozialmärkte von der EU sowohl als geeignetes Mittel zur Abfallvermeidung als auch zur Prävention gegen Armut, Reintegration von Langzeitarbeitslosen und auch als Unterstützung karitativer Projekte angeführt (Lienbacher, 2013, S. 77ff.).

4 Maßnahmen und Ideen zur Verhinderung der geschlechtsspezifischen Armutsgefährdung im Alter

Da sich das österreichische Sozialversicherungssystem an dem Normalarbeitsverhältnis, sprich Vollzeit angestellt orientiert, entsteht bei der Berechnung von Leistungen ein finanzielles Defizit, das teilweise zu einer höheren Armutsgefährdung für Frauen führt. Der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt muss Frauen uneingeschränkt und gleichberechtigt ermöglicht werden. Eine Angleichung der Höhe der Einkommen zwischen den Geschlechtern muss erfolgen (Schlager, 2009, S. 129).

Wie in Kapitel 3.3. beschrieben, wird versucht die Defizite mit Hilfe der Ausgleichszulage, die im Jahr 2020 von 133.545 Frauen und 64.933 Männern bezogen wurde, auszugleichen. Frauen, die z.B. in Teilzeit gearbeitet oder weniger Beitragsmonate zur Pensionsberechnung hatten als Männer, profitieren von diesen Leistungen. Da trotzdem der Gender-Pension-Gap besteht, werden nun bestehende Maßnahmen und Ideen die eine Einkommenssteigerung sowie eine Steigerung der Erwerbstätigkeit für Frauen bringen sollen vorgestellt, die diesen Gender-Pension-Gap verringern könnten.

4.1 AusBildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr zur allgemeinen Bildungssteigerung in Österreich und in Folge eine Einkommens- und Pensionssteigerung (sowohl für Frauen und Männer)

Jugendliche Schüler*innen, die nach abgeschlossener Pflichtschule keine weitere Ausbildung besuchen oder diese nicht abschließen, stellen auch in Österreich eine wichtige Gruppe dar. Da geringes Bildungsniveau sowohl mit Arbeitslosigkeit als auch mit geringem Einkommen korreliert, gilt es mit dem über die Schulpflicht hinausführenden Bildungsmöglichkeiten möglichst viele Jugendliche zu erreichen. Es hat sich zwar in den letzten Jahrzehnten (40% im Jahr 1971) eine Abnahme (17% im Jahr 2001) an Jugendlichen zwischen 20- bis 24-Jährigen ohne Ausbildungsabschluss nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht gezeigt, trotzdem ist dies noch immer eine Zielgruppe, die es gilt mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen wie z. B.

- Ausbildungsbegleitende Maßnahmen
- Berufsorientierung und Bildungsmotivation
- Valorisierung und Validierung von Kompetenzen
- Übergangsbegleitende Maßnahmen

zu erreichen.

Ebenso sind die elterlichen Bildungsentscheidungen und Lebensplanungen für die Kinder von wesentlichen Einfluss, da im Anschluss an die Pflichtschule einige Faktoren wie Einkommen der Eltern, Status, Bildung, Migrationshintergrund, Einwohnerzahl, Geschwisteranzahl, Haushaltsform, mütterliche Erwerbstätigkeit und Geschlecht des Kindes über einen weiteren Schulbesuch entscheidend sind. Der Bildungsstand der Eltern hat einen entscheidenden Einfluss auf die Schullaufbahn und den Bildungserfolg der Kinder. Ebenso ist die Lehrlingsentschädigung für einige Jugendliche ein Anreiz sich für die Absolvierung einer Lehre zu entscheiden. Generell gilt es Bildungsabbrüche zu verhindern und den Zusammenhang von schulischer und beruflicher Bildung sowie ein zufriedenstellendes Erwerbsleben als auch Wohlstand miteinander verbunden zu sehen (Schlögl, 2009, S. 159ff.).

Langfristig ist das Bildungssystem wahrscheinlich die wichtigste Determinante die auf die Einkommensverteilung Einfluss haben wird. Finanzielle Einbußen müssen vor allem ungenügend Qualifizierte hinnehmen (Guger & Marterbauer, 2009, S. 63).

Keinesfalls sollte der Entwicklungsverlauf von Kindern und Jugendlichen unterschätzt werden, da dies den Ausschlag für zukünftige Potentiale gibt. Für weitere Zukunftschancen ist das Bildungsniveau entscheidend (Eiffe, 2009, S. 85).

Bacher und Moosbrugger zeigen auf, dass Bildungsabschlüsse mehr oder weniger vererbt werden. Bei gleicher Leistung der Kinder entscheiden sich Eltern aus höheren sozialen Schichten für eine Schule mit höheren Abschluss. Wie in Abbildung 16 ersichtlich, hängt die höchste abgeschlossene Ausbildung zwar vom höchsten Bildungsabschluss der Eltern ab, aber auch hier sind Veränderungen in den jeweiligen Befragungsjahren ersichtlich (Bacher & Moosbrugger, 2018, S. 136ff.).

Abbildung 16: Bildungsaufstiege und -abstiege der 27- bis 46-Jährigen nach Befragungsjahr und höchster Bildung der Elternabschlüsse der Befragten

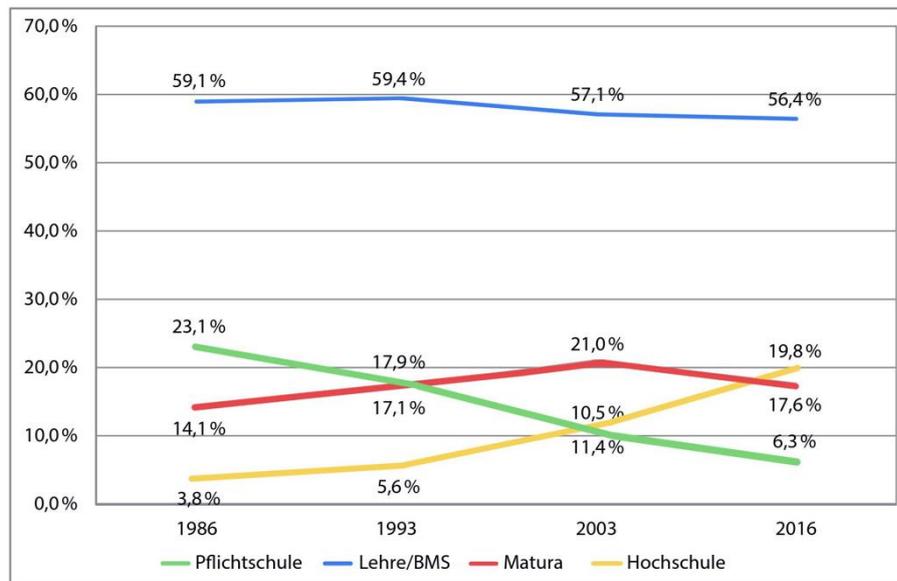
Höchster Bildungsabschluss Eltern	Bildungsabschluss Befragte/r				Gesamt	n	%
	Pflichtschule	Lehre/BMS	Matura	Hochschule			
Befragungsjahr	1986						
Pflichtschule	36,7	56,3	5,1	1,9	100	316	46,6
Lehre/BMS	14,3	67,8	15,7	2,1	100	286	42,2
Matura	5,6	40,7	42,6	11,1	100	54	8,0
Hochschule	0,0	9,1	54,5	36,4	100	22	3,2
Gesamt	23,6	58,4	14,2	3,8	100	678	100
Befragungsjahr	1993						
Pflichtschule	32,7	62,2	4,4	0,7	100	275	38,0
Lehre/BMS	11,0	64,6	19,8	4,5	100	353	48,8
Matura	0,0	37,5	45,8	16,7	100	72	9,9
Hochschule	0,0	12,5	41,7	45,8	100	24	3,3
Gesamt	17,8	59,3	17,3	5,7	100	724	100
Befragungsjahr	2003						
Pflichtschule	22,1	62,4	11,9	3,5	100	226	30,5
Lehre/BMS	5,7	63,9	21,1	9,3	100	407	54,9
Matura	4,1	23,3	38,4	34,2	100	73	9,8
Hochschule	2,8	11,1	44,4	41,7	100	36	4,9
Gesamt	10,4	56,9	21,2	11,6	100	742	100
Befragungsjahr	2016						
Pflichtschule	17,9	66,7	7,7	7,7	100	78	11,5
Lehre/BMS	5,3	68,3	16,4	10,0	100	438	64,6
Matura	3,4	26,1	30,7	39,8	100	88	13,0
Hochschule	1,4	12,2	20,3	66,2	100	74	10,9
Gesamt	6,0	56,5	17,7	19,8	100	678	100

Quelle: Bacher & Moosbrugger (2018, S. 143)

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat also eine Bildungsexpansion stattgefunden.

Wie man in folgender Abbildung 17 erkennen kann, hat sich der Anteil der Pflichtschulabsolvent*innen vom Jahr 1986 bis 2016 von 23,1% auf 6,3% reduziert. Der Anteil der Hochschulabsolvent*innen stieg im selben Zeitraum von 3,8% auf 19,8% sehr deutlich. Bei Lehre/BMS ist der Anteil fast gleichgeblieben und auch bei höchste Bildung Matura schwanken die Anteile gering (Bacher & Moosbrugger, 2018, S. 139).

Abbildung 17: Höchste Bildung der 27- bis 46-Jährigen nach Befragungsjahr



Quelle: Bacher & Moosbrugger (2018, S. 140)

Auch wenn sich das Ausbildungsniveau in der österreichischen Gesellschaft generell erhöht hat, wurde vom Nationalrat im Jahr 2016 ein Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung und Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – ApfIG) beschlossen. Dieses im BGBl. I Nr. 62/2016 verankerte Gesetz hat den Zweck: „Den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine Qualifikation zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Dies soll durch verstärkte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch in den Bereichen der Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik und durch den sukzessiven Aufbau eines lückenlosen Ausbildungsangebotes erreicht werden“ (BGBl. Nr. 62/2016 § 2.).

Die Ausbildungspflicht gilt somit für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten. Die Erziehungsberechtigten haben die Verpflichtung darauf zu achten, dass der Jugendliche bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres an einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme teilnimmt (BGBl. Nr. 62/2016 § 4.).

Als Koordinationsstelle für die Ausbildung bis 18 gibt es für Jugendliche, Lehrer*innen, Eltern, Schule, Betriebe und Organisationen die BundesKOST. Das Netzwerk der BundesKOST besteht wie in Abbildung 18 ersichtlich, aus vielen bundesweiten Akteuren.

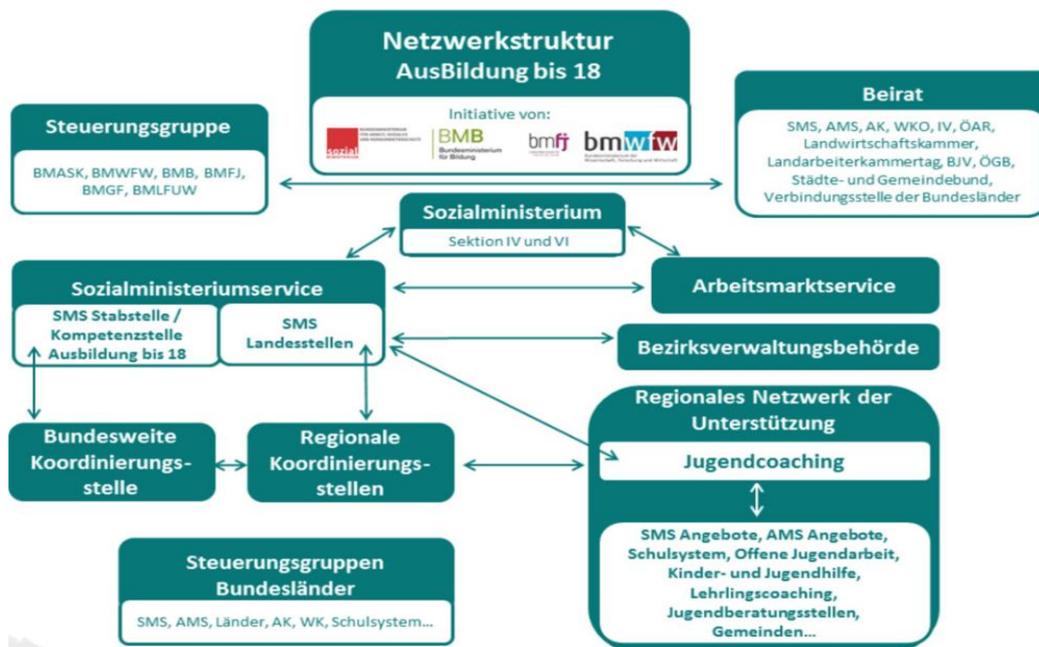
Abbildung 18: Netzwerk der bundesweiten Koordinationsstelle Ausbildung bis 18



Quelle: www.bundeskost.at, 12.10.2021

Ebenso sind, wie in Abbildung 19 zu erkennen, viele zentrale Akteure involviert.

Abbildung 19: BundesKOST zentrale Akteure



Quelle: Eglseer (2017, S. 16)

Die Aufgaben der Koordinierungsstellen sind:

- Information, Koordination und Vernetzung – Schnittstellenmanagement
- Steuerung und Matching
- Prozessbegleitung und wissenschaftsbasiertes Arbeiten.

Das Sozialministeriumservice (SMS) setzt die Maßnahmen zur Umsetzung fest und führt die Bürogeschäfte für die Steuerungsgruppe und den Beirat. Weiters stellt es eine Liste jener Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zur Verfügung. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ergeht vom Sozialministeriumservice ein Bescheid zur Feststellung der Erfüllung der Ausbildungspflicht. Weiters wird eine eventuelle Verletzung der Ausbildungspflicht überprüft und bei Bedarf an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt (Eglseer, 2017, S. 17ff.).

Im Projektbericht 2019 zur AusBildung bis 18, Wissenschaftliche Begleitung der Implementierung und Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes, wurde das Makromodell TaxLab verwendet, um eine makroökonomische Analyse zu erstellen. TaxLab wird eingesetzt, um wirtschaftspolitische Maßnahmen und strukturelle Änderungen und deren Auswirkungen beurteilen zu können. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich Effekte in

- der Qualifikationsstruktur zum Ausbildungsende,
- der Qualifikationsstruktur der Bevölkerung,
- Veränderungen des Arbeitsmarktes,
- Veränderungen der Arbeitslosigkeit,
- Veränderungen des Arbeitsvolumens,
- Veränderungen der Bruttolöhne,
- Veränderungen der Nettolöhne,
- Makroökonomischen Veränderungen (BIP)
- Veränderungen der öffentlichen Finanzen ergeben (Steiner et al., 2019, S. 11ff.).

Die makroökonomische Verbesserung zeigt sich bei einem 50%igen Erfolg der Maßnahme in einer Erhöhung des BIP um 1,27% oder 4,4 Mrd. EUR im heutigen Wert des zukünftigen BIP (Steiner et al., 2019, S. 21, Tabelle 1).

In den letzten fast drei Jahren haben knapp 9250 Jugendliche eine Ausbildung beendet.

Tabelle 5: Ausbildungsbeendigungen

	weiblich	männlich	gesamt
1.1.- 31.12.2019	1156	1304	2460
1.1.- 31.12.2020	1723	2113	3836
1.1.- 30.10.2021	1145	1609	2754

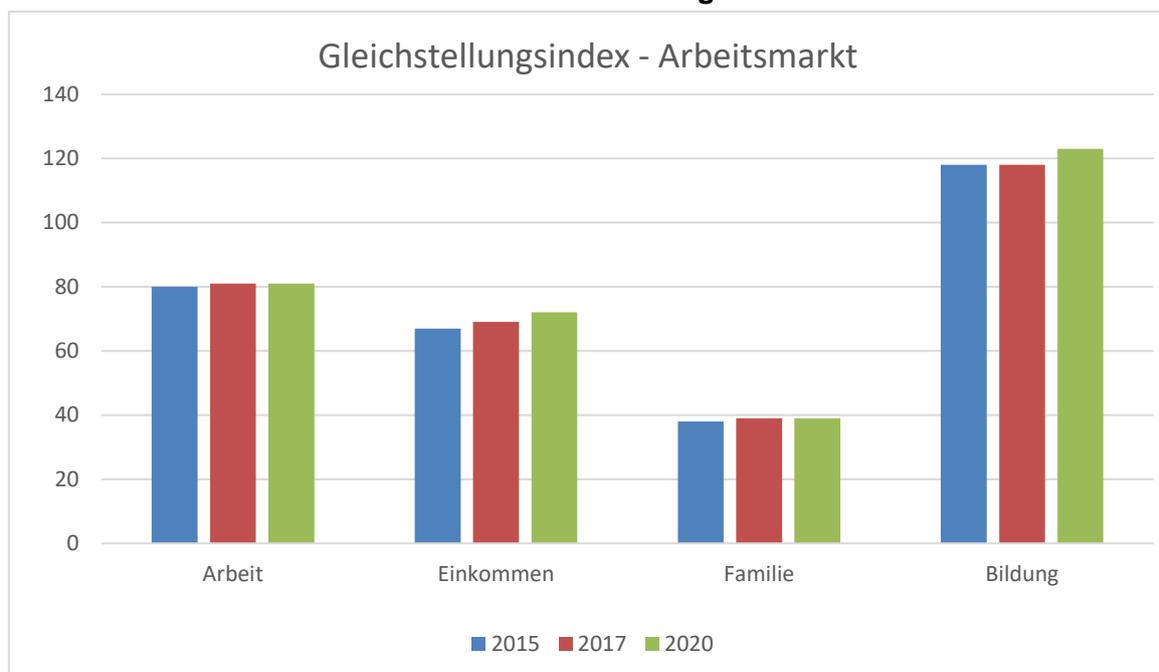
Quelle: eigene Tabelle mit Zahlen von Sozialministeriumservice a, 2020, Sozialministeriumservice b, 2021 und Sozialministeriumservice c, 2021

4.2 Erwerbstätigkeit für Mütter fördern (Kinderbetreuung verbessern usw.)

Im Regierungsprogramm von 2017-2022 von ÖVP und FPÖ wurde im Bereich Familien ein Schwerpunkt mit „Qualitätsvolle Betreuung unserer Kinder“ erarbeitet. Diese beinhaltet eine Ausweitung der professionellen Ferienbetreuung, eine Schaffung und Förderung von alternativen Betreuungsformen (Generationenhäuser, Betriebstageseltern, Betriebskindergärten und Tagesmüttern) als auch eine Reform der Schulferienregelung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen (Neue Volkspartei & Freiheitliche Partei Österreichs, S. 103).

Eine Analyse der Geschlechterverhältnisse in Österreich zeigen die Ungleichheiten in den Bereichen Arbeit, Einkommen, Familie und Bildung.

Tabelle 6: Gleichstellungsindex



Quelle: eigene Tabelle mit den Ergebnissen aus Bock-Schappelwein et al. (2020, S. 39ff.)

Der Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt gilt als Gender-Barometer für den österreichischen Arbeitsmarkt. Der Indexwert von 100% steht für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Themenfeld Arbeit widerspiegelt die Zugang- bzw. die Verbleibchancen von Frauen am Arbeitsmarkt. Das Themenfeld Einkommen beschreibt die Einkommenssituation. Das Themenfeld Familie zeigt die Auswirkungen von familiären Verpflichtungen auf den Arbeitsmarkt und das Themenfeld Bildung bündelt geschlechtsspezifische Unterschiede betreffend Bildungsstand, Bildungsverhalten und Weiterbildungsneigung (Bock-Schappelwein et al., 2020, S. 5ff.).

In Tabelle 6 ist also eindeutig zu erkennen, dass die Gleichstellung im Themenfeld Familie am geringsten ist. Mit Geburt eines Kindes weisen die Frauen eine ungünstigere Arbeitsmarktkarriere auf als Männer, da das Erwerbsverhalten aufgrund der Familiengründung angepasst wird. Eine ausgewogene Verteilung der Betreuungspflichten wird meist zulasten der Frauen verfehlt, welche schon mit der Konsumation der Karenzzeit durch die Frauen beginnt. Auch eine Rückkehr nach der Karenz in das Berufsleben geht mit finanziellen Einbußen einher, da im Median etwa 80% des Einkommens vor der Karenz im Vergleich zur Einkommenshöhe nach der Karenz erreicht wird. Vielfach reduzieren die Frauen auch ihre Arbeitszeit oder wechseln in andere Berufe oder Branchen, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können (Bock-Schappelwein et al., 2020, S. 59ff.).

Abgesehen von einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung oder der Möglichkeit von Home-Office oder Telearbeit, die eine Erwerbstätigkeit für Frauen mit Betreuungspflichten attraktiver machen, sind auch Betriebskindergärten oder Kindertagesstätten in räumlicher Nähe zum Arbeitsplatz und passenden Öffnungszeiten ein Anreiz. Qualifizierte und flexible Ganztagsschulen wären für Kinder im Schulalter eine passende Voraussetzung, um die Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern. Für die Sommerferien könnte ein Familienservice mit Ferienprogramm die Eltern entlasten. Ebenso ist das Einkommen ein Thema bei Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Durch den jährlichen Equal Pay Day wird ersichtlich, dass Frauen rund ein Viertel weniger verdienen als Männer. Unternehmen könnten zur Etablierung von Einkommensgerechtigkeit beitragen, indem sie Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit eine gleich hohe Bezahlung anbieten (Liebhard & Ruiner, 2018, S. 214ff.).

Und trotzdem stellt sich die Frage, ob es mit gleich hoher Bezahlung zu einer gleichen Pensionshöhe für Frauen kommen würde. Dazu fehlen noch einige Ideen, die ich in den nachkommenden Kapiteln vorstellen möchte.

4.3 Väterkarenz

Die Väterbeteiligung an der Karenz wurde für die Geburtsjahre der Kinder von 2009 bis 2015 erhoben. Die Beteiligung stellt sich in Österreich wie folgt dar:

Tabelle 7: Väterkarenz in Österreich gesamt nach Geburtsjahr und Variante in % und Tagen

Variante/ System	30+6 Monate	20+4 Monate	15+3 Monate	12+2 Monate pauschal	12+2 Monate eaKGB
Geburtsjahr 2009	11,60%	18,21%	25,68%	35,09%	25,73%
Verweildauer	236 Tage	167 Tage	152 Tage	107 Tage	91 Tage
Geburtsjahr 2010	11,20%	18,21%	27,46%	29,22%	25,34%
Verweildauer	228 Tage	158 Tage	130 Tage	109 Tage	89 Tage
Geburtsjahr 2011	11,21%	18,08%	27,83%	29,56%	25,94%
Verweildauer	232 Tage	152 Tage	133 Tage	112 Tage	85 Tage
Geburtsjahr 2012	10,99%	17,76%	26,60%	28,35%	26,75%
Verweildauer	226 Tage	155 Tage	126 Tage	108 Tage	83 Tage
Geburtsjahr 2013	10,73	18,15%	25,94%	28,37%	28,43%
Verweildauer	226 Tage	149 Tage	120 Tage	104 Tage	80 Tage
Geburtsjahr 2014	10,30%	17,73%	25,66%	29,15%	29,68%
Verweildauer	225 Tage	147 Tage	122 Tage	102 Tage	79 Tage
Geburtsjahr 2015	keine Zahlen verfügbar	16,38%	25,52%	26,72%	30,66%
Verweildauer		150 Tage	123 Tage	101 Tage	77 Tage

Quelle: eigene Tabelle mit den Zahlen von Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (Aschbacher, 2020, S. 2ff.)

Die Väterkarenz in Österreich wird zwar genutzt, aber wie die Tabelle 6 zeigt, verringert sich die prozentuelle Beteiligung der Väter mit der Anzahl der Tage in der Verweildauer. Ist die Verweildauer kürzer, wird die Beteiligung höher. Die durchschnittliche Verweildauer in der Variante 30+6 Monate den Jahren 2009 bis 2015 betrug rund 229 Tage bei einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 11,01% der Väter. Im Beobachtungszeitraum von 7 Jahren ist die prozentuelle Beteiligung, ausgenommen in der Variante 12+2 Monate eaKGB, fast gleichbleibend. Die Verweildauer ist in allen Varianten über die Jahre etwas gesunken.

Als erstes europäisches Land hat Schweden bereits im Jahr 1974 eine gut bezahlte Elternzeit eingeführt, um Frauen als auch Männern eine bessere Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen. Die Elternzeit dauert 480 Tage und kann auch flexibel wie z. B. für Stundenreduzierung genutzt werden. Knapp ein Viertel der Männer (24%) nutzen diese Elternteilzeit in Schweden (Think Austria, 2021, S. 45).

Bisher gab es noch keine Partei oder Regierung in Österreich, die eine verpflichtende Väterkarenz, um eine bessere Erwerbs-, Einkommens- und Pensionssituation von Müttern zu ermöglichen, umgesetzt hätte. Als Lösungsansatz zur Reduzierung des Gender-Gap und Gender-Pension-Gap würde dies meiner Meinung nach eine gute Möglichkeit sein.

4.4 Aktion Generationengerechtigkeit / Neuer Generationenvertrag

In einer Presseaussendung über die APA-OTS (vom 14.11.2017) finden sich Vorschläge, die die Aktion Generationengerechtigkeit auf Grundlage eines Expertenpapiers erarbeitete. Im Zuge des Regierungswechsels forderte man einen neuen Generationenvertrag, um die Pensionen zu reformieren. In diesem Vertrag sollen die Lasten fairer, nach dem Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen aufgeteilt werden. Die Forderungen dieser Aktion sind:

- Eine Abflachung der Einkommenskurve für Arbeitnehmer*innen ab 55/60.

Damit ist gemeint, geringere oder keine Erhöhung der Gehälter dieser Altersgruppe durch Kollektivvertragserhöhungen durchzuführen. Diese Idee begründet sich daraus, da die Einkommen am Beginn des Erwerbslebens bei den unter 30-jährigen Personen, etwa 57,3% im Vergleich zu den Menschen über 60 Jahren beträgt.

- Eine Koppelung des Pensionsalters an die Lebenserwartung

Abgesehen von einer Heranführung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters an das gesetzliche, wäre es wichtig die steigende Lebenserwartung für das gesetzliche Pensionsantrittsalter heranzuziehen und dieses zu erhöhen. Somit könnte auch der Zeitrahmen von durchschnittlich 22 Jahren, die die Menschen in Pension verbringen, reduziert werden. Dies würde auch zu einer Reduktion der Subvention von Steuergeldern bedeuten.

- Eine Vereinheitlichung der Pensionssysteme in maximal 15 Jahre für alle Pensionist*innen bis 2032 statt bis 2040 oder Umstellung aller zu einem Stichtag – unter Mitnahme des Pensionskontos, das die Vergangenheit des bisherigen Systems abbildet

Eine Harmonisierung der Systeme würde sowohl auf das Pensionsantrittsalter als auch auf die Höhe der Pension seine Auswirkung haben.

- Eine Stärkung der zweiten und dritten Säule zur besseren Verteilung der Pensionslast
Um das staatliche Pensionssystem zu entlasten, ist der Ausbau der betrieblichen und privaten Pensionsvorsorge zu attraktiveren.

- Die Aufgabe der Seniorität als Gestaltungsprinzip der Abgeltung für Arbeit

Das Senioritätsprinzip, welches eine Einkommenssteigerung mit dem Alter widerspiegelt, gilt es abzuschaffen. Dies würde höhere Einstiegsgehälter bedeuten und durch eine höhere Beitragsleistung dem staatlichen Pensionssystem nutzen, als auch höhere Pensionen bedeuten.

- Eine Anhebung des gesetzlichen und des faktischen Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer

Die Dauer der Anhebung des gesetzlichen und faktischen Pensionsantrittsalters soll von 10 Jahren auf 5 Jahre beschleunigt werden. Das Mindestpensionsantrittsalter der Frauen soll in den Jahren ab 2024 bis 2028 um 5 Jahre angehoben werden. Damit soll in Zukunft verhindert werden, dass die Frauen durch ein niedrigeres Pensionsantrittsalter weniger Beitragsjahre zusammen bekommen, da weniger Beitragsjahre in der Regel niedrigere Pensionen ergeben (www.ots.at, 18.11.2021).

5 Diskussion der Forschungsfrage

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit war, welche Ursachen es für geschlechtsspezifische Unterschiede in der Armutsgefährdung im Alter gibt und welche Maßnahmen möglich wären, um eine geschlechtsspezifische Armutsgefährdung im Alter in Zukunft zu verhindern.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde zuerst die Definition der Armutsgefährdung in Österreich, sowie eine Analyse der Situation und die geschlechtsspezifische Pensionslücke – der Gender-Pension-Gap – erarbeitet.

Die Ursachen für geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Armutsgefährdung im Alter, speziell bei Frauen, wurden aufgezeigt. Vom Gender-Gap im Erwerbsleben, über Bildung, Migration, Schulden, Einelternhaushalte und Mehrkeindfamilien, als auch die Pensionsreform und die neuen Durchrechnungszeiten konnten viele Ursachen eruiert werden. Die Pensionsreform wurde als ein wesentlicher Grund für den Gender-Pension-Gap eingestuft.

Weiters wurden die aktuellen Maßnahmen gegen die Armutsgefährdung in Österreich aufgezeigt. Auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, über Sozialhilfe und Mindestsicherung, der Ausgleichszulage und diversen Förderungen wurde größtenteils im Detail eingegangen. Hier hat sich allerdings immer wieder gezeigt, dass trotz der finanziellen Unterstützungen das Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle bleibt und hier eine Armutsgefährdung droht.

Hieraus ergab sich der Kern der Forschungsfrage, wie man geschlechtsspezifische Armutsgefährdung im Alter in Zukunft verhindern könnte. Die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr dient hier als wichtige Grundlage.

Ebenfalls gilt es die Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern. In einer EU-Studie für den FEMM-Ausschuss betreffend des geschlechtsspezifischen Rentenunterschiedes wurden Unterschiede zwischen Müttern und Frauen ohne Kinder aufgezeigt und spezifische Maßnahmen, um die kontinuierliche Beschäftigung von Frauen zu fördern und auch dem Ausfall aufgrund von Mutterschaft entgegenzuwirken, aufgezeigt. Die Hindernisse für ein ununterbrochenes und längeres Erwerbsleben sollen abgebaut werden. Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit wird gefordert. Der Zugang zu betrieblichen und privaten Zusatzrentensystemen für Frauen soll unterstützt werden und die benachteiligende Gestaltung dieser Systeme geändert werden. Ebenso sollen einheitliche Mindestpensionssysteme und das Sammeln von Beitragszeiten für pflegende Angehörige in einem Ausmaß unterstützt werden, welche kaum negative Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung haben (Samek-Lodovici et al., 2016, S. 54).

Zur weiteren Unterstützung für die Frauen und zur Erwerbsbeteiligung trotz Mutterschaft wurde die Möglichkeit der Väterkarenz aufgezeigt. Da diese in Österreich bisher nicht verpflichtend ist, wäre es aber als Alternative dazu und zur Steigerung der Pensionshöhe der Frauen möglich, das freiwillige Pensionssplitting in Anspruch zu nehmen.

Hierzu gab der Obmann der Pensionsversicherungsanstalt, Manfred Anderle, folgende Stellungnahme: „Die Kluft zwischen der Pension der Frauen und der Männer ist immer noch sehr hoch. Sogar höher als bei Menschen, die in Beschäftigung stehen. Besonders drastisch wirkt sich das aus, wenn man längere Zeit bei seinem Kind zu Hause bleiben will oder muss. Dann verringert sich die spätere Pensionshöhe. Mit dem Pensionssplitting wurde eine Möglichkeit geschaffen, den Einkommensverlust, der durch die Kindererziehung entsteht, etwas zu mildern“ (www.pv.at, 02.12.2021).

Bis zum Jahr 2005 konnten die Kindererziehungszeiten nur einer Person angerechnet werden. Seit dem Jahr 2005 gibt es allerdings die Möglichkeit für das freiwillige Pensionssplitting. Dies ermöglicht es dem Elternteil, der nicht die Kindererziehung übernommen hat und erwerbstätig ist, bis zu 50% seiner Teilgutschrift für die ersten 7 Jahre auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils übertragen zu lassen. Dies ist bis zum 10. Geburtstag des Kindes möglich und kann beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Möglich sind gesamt 14 Übertragungen (www.oesterreich.gv.at, 16.09.2021).

In den Jahren von 2010 bis 2017 wurden in ganz Österreich 954 Anträge auf Pensionssplitting gestellt. Im Jahr 2018 sind 412 Anträge eingebracht worden. Dies bedeutet in einem Jahr wurde beinahe die Hälfte der Anzahl der Anträge aus den vergangenen acht Jahren eingereicht (www.pv.at, 02.12.2021). Gegenüber dem Jahr 2018 kam es im Jahr 2019 neuerlich zu einem deutlichen Anstieg der Nutzung von Pensionssplitting. Die Zahl stieg von 411 Anträgen auf insgesamt 583 Anträge. Somit wurden mehr als die Hälfte der 1.876 eingebrachten Anträge von den Jahren 2010 bis 2019 in den Jahren 2018 und 2019 eingebracht (www.pv.at, 03.12.2021).

Laut Generaldirektor der PVA, Dr. Winfried Pinggera, scheint das Pensionssplitting an Bekanntheit und Attraktivität zu gewinnen, was er als positiv bewertet. Allerdings warnt er vor der Gefahr der Teilzeitarbeit, da nunmehr jedes Monat für die Pension zählt. Je geringer der Verdienst, umso geringer die Pension. Er weist darauf hin, dass vor allem Frauen in Teilzeitbeschäftigungen arbeiten (www.pv.at, 02.12.2021).

Dem Problem der verkürzten Lebensarbeitszeit bei Frauen und den sich daraus ergebenden Verlust an Beitragsjahren hat sich die Aktion Generationengerechtigkeit angenommen. Desto weniger Beitragsjahre, umso geringer die Höhe der Pension. Eine Anhebung des gesetzlichen und faktischen Pensionsantrittsalters für Frauen ist zwar geplant, allerdings erscheint eine Beschleunigung von 10 Jahren auf 5 Jahre ab dem Jahr 2024 bis 2028 sinnvoll, damit durch die

schnellere Anhebung des Antrittalters eine Verhinderung des Verlustes von Beitragsjahren vorangetrieben wird (www.ots.at, 18.11.2021).

Mit den Ideen zur Verhinderung einer geschlechtsspezifischen Armutsgefährdung im Alter wären mit einer gesetzlichen Vorgabe für eine verpflichtende Väterkarenz oder als Ersatz für diese, ein verpflichtendes Pensionssplitting, ein Anfang gemacht. Weiters wäre es wichtig, dass das gleiche Entgelt für gleiche Arbeit umgesetzt wird. Eine Unterstützung zum Zugang zu betrieblichen und privaten Zusatzrentensystemen für Frauen und eine Änderung der benachteiligenden Gestaltung dieser Systeme sollte stattfinden. Ebenso müsste das Sammeln von Beitragszeiten für pflegende Angehörige umgesetzt werden. Würde auch noch die Beschleunigung der Anhebung des Pensionsantrittalters für Frauen stattfinden und die Seniorität als Gestaltungsprinzip der Abgeltung für Arbeit aufgegeben werden, wäre es möglich den Gender-Pension-Gap zu schließen und eine Armutsgefährdung im Alter für Frauen zu reduzieren.

6 Schlussfolgerungen und Ausblick

Der Gender-Gap zieht sich durch das Erwerbsleben der Frauen bis zur Höhe der Pension. Die aktuellen Maßnahmen reichen für Frauen nicht aus, um vor Armutsgefährdung im Alter geschützt zu sein. Die bestehenden finanziellen Maßnahmen sind in einer Höhe, die unter der Armutsgefährdungsschwelle angesetzt ist. Abgesehen von den Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern im Erwerbsleben, die Erziehungszeiten, die Teilzeitarbeit und kürzere Arbeitsdauer bis zur Pension, liegt es auch an der Pensionsreform die eine Schlechterstellung der Frauen begünstigt. Um diesem entgegenzuwirken und eine finanzielle Gleichstellung oder zumindest Besserstellung der Frauen zu erwirken, halte ich es unumgänglich die Erwerbstätigkeit für Mütter zu fördern. Um am Arbeitsmarkt bestehen zu können, ist die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr ein guter Ansatz. Dies ermöglicht auch ein höheres Einkommen, sowohl für Frauen als auch für Männer. Eine verpflichtende Väterkarenz halte ich für unumgänglich, da für die Frauen so auch der Erhalt des Arbeitsplatzes und durch eine kürzere Karenzdauer auch ein leichterere Wiedereinstieg ins Berufsleben möglich ist. Und letztendlich wird eine Überarbeitung der Pensionsreform von 2003 und 2005 notwendig sein. Die Forderungen der Aktion Generationengerechtigkeit erscheinen mir als gute Lösung um dies sinnvoll umzusetzen. Dies alles vereint, kann die Armutsgefährdung von Frauen in Zukunft im Alter verbessern oder sogar verhindern. Ob dies jemals so umgesetzt werden wird, liegt im Ermessen der aktuellen oder folgenden Regierung. Die Notwendigkeit für die Verbesserung der Einkommenssituation der Frauen besteht schon lang. Die Dringlichkeit für Maßnahmen ist schon längst gegeben und eine Umsetzung sollte nicht mehr aufgeschoben werden.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsmarktservice Österreich. (2021). *Arbeitsmarktdaten im Kontext von Bildungsabschlüssen*.
https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/österreich/berichte-auswertungen/001_am_bildung_0120.pdf
- Aschbacher, C. (2020). *1156/AB 1 vom 27.04.2020*. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_01156/imfname_794055.pdf
- ASB Schuldnerberatung GmbH. (2021). *Schuldenreport 2021*.
https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_Schuldenreport2021.pdf?m=1618998813&
- Bacher, J. & Moosbrugger, R. (2018). Bildungsabschlüsse, Bildungsmobilität und Bildungsrenditen: Entwicklungen. In Bacher, J., Grausgruber, A., Haller, M., Höllinger, F., Prandner, D. & Verwiebe, R. (Hrsg.), *Sozialstruktur und Wertewandel in Österreich, Trends 1986-2016* (S. 131-157). SpringerVS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-21081-6>
- Bock-Schappelwein, J., Famira-Mühlberger, U., Horvath, T. & Huemer, U. (2020). *Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt. Eine Analyse des Geschlechterverhältnisses in Österreich*. WIFO. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=57841&mime_type=application/pdf
- Bundeskanzleramt. (2017). *Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich*. Jahrgang 2016, 62. Bundesgesetz: Jugendausbildungsgesetz.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_62/BGBLA_2016_I_62.pdfsig
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (2021). *Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2020*.
https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:68c777e7-a9f1-4209-833c-23b317613e6c/Mindestsicherungs-_und_Sozialhilfestatistik_2020.pdf
- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen. (2021). *Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen*.
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.752465&version=1631617614>
- Dietz, D. (1997). *Soziologie der Armut*. Campus.
- Dimmel, N. & Pfeil, W.J. (2009). Armutsbekämpfung durch Transferleistungen. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 464-511). StudienVerlag.

- Dimmel, N. (2009). Prinzipien und Instrumente der Armutsbekämpfung. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 449-463). StudienVerlag.
- Eglseer, T. (2017). *AusBildung bis 18: Umsetzung – Akteure – Zusammenarbeit*.
https://www.bundeskost.at/wp-content/uploads/2017/05/praesentation_ausbildung-bis-18_BMFJ-runder-tisch-kinder-und-jugendhilfe_20170518.pdf
- Eiffe, F. (2009). Konzepte der Armut im europäischen Kontext: Ein geschichtlicher Überblick. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 67-90). StudienVerlag.
- Grohs, H. M. & Moser, M. (2009). Armut und Überschuldung. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 224-232). StudienVerlag.
- Guger, A. & Marterbauer, M. (2009). Die Verteilung von Einkommen und Vermögen in Österreich. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 44-66). StudienVerlag.
- Kantusch, G. (2017). *Aktion Generationengerechtigkeit - Argumente, Positionen, Forderungen*. Aktion Generationengerechtigkeit. [Pdf per mail von Hrn. Dr. Kantusch von office@gerechte-pensionen.at am 17.11.2021 erhalten].
- Liebhart, U. & Ruiner, C. (2018). Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen – Erfahrungen und Herausforderungen der Umsetzung betriebswirtschaftlicher Integrationskonzepte. In Behrens, D. A., Kreimer, M., Mucke, M. & Franz, N. E. (Hrsg.), *Familie – Beruf – Karriere. Daten, Analysen und Instrumente zur Vereinbarkeit*. (S. 205-227). SpringerGabler.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-12504-2>
- Lienbacher, E. (2013). *Corporate Social Responsibility im Handel*. DOI 10.1007/978-3-658-02940-1_3:
https://link.springer-com.uaccess.univie.ac.at/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-02940-1_3.pdf.
- Mayrhuber, C., Badelt, C. & Brunner, A. (2019). *Wirtschaft und Gesellschaft 45 Jahrgang (2019) Heft 3*. Durchrechnung in der Pensionsversicherung: Langfristige Implikationen:
https://wug.akwien.at/WUG_Archiv/2019_45_3/2019_45_3_0349.pdf
- Neue Volkspartei & Freiheitliche Partei Österreichs. (2017). *Regierungsprogramm von 2017-2022*.
https://www.dowas.at/media/filer_public/32/ec/32ec518a-16a0-4a92-86c5-c351edb45e1e/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6.pdf
- Österle, A. (2009). Soziale Ungleichheit und Gerechtigkeit: Gesellschaftspolitische Konzeption und deren Umsetzung. In Dimmel, N., Heitzmann, K. & Schenk, M. (Hrsg.), *Handbuch Armut in Österreich*. (S. 20-31). StudienVerlag. Pensionsversicherungsanstalt. (2021). *Jahresbericht* 2020.
<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.750491&version=1628502978>

- Samek-Lodovici, M., Drufuca, S., Patrizio, M. & Pesce, F. (2016). Measuring the gender gap in pension and in the risk of poverty In *The gender pension gap: differences between mothers and woman without children*. Study for the FEMM committee. European Union. [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2016/571363/IPOL_STU\(2016\)571363_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2016/571363/IPOL_STU(2016)571363_EN.pdf)
- Schlögl, P. (2009). Bildungsarmut und -benachteiligung. Befunde und Herausforderungen für Österreich. In N. H. Dimmel, *Handbuch Armut in Österreich*. StudienVerlag.
- Schlager, C. (2009). Soziale Ungleichheit und Armut aus Geschlechterperspektive . In N. H. Dimmel, *Handbuch Armut in Österreich*. StudienVerlag.
- Sozialministerium a. (2021). *Auswertung Beendigungsarten - Österreich* https://ausbildungbis18.at/wp-content/uploads/2020/01/MAB_Beendigungsarten_4.-Quartal-2019_%C3%96sterreich.pdf
- Sozialministerium b. (2021). *Auswertung Beendigungsarten - Österreich* https://ausbildungbis18.at/wp-content/uploads/2021/01/MAB_Beendigungsarten_4.-Quartal-2020_Oesterreich.pdf
- Sozialministeriumservice c. (2021). *Auswertung Beendigungsarten - Österreich* https://ausbildungbis18.at/wpcontent/uploads/2021/10/SMS_Quartalsbericht_3_MAB_Beendigungsarten_2021.pdf
- Statistik Austria a. (2021). *Tabellenband EU-SILC Einkommen, Armut und Lebensbedingungen*. http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=125871
- Statistik Austria b. (2021). *Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers nach soziodemografischen Merkmalen 2020*. https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectio nMethod=LatestReleased&dDocName=022859
- Statistik Austria c. (2020). *Pressemitteilung: 12.247-087/20*. https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectio nMethod=LatestReleased&dDocName=123287
- Statistik Austria d. (2021). *Arbeitslosenleistungen. Von Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieherinnen und -bezieher 1980 bis 2020*: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectio nMethod=LatestReleased&dDocName=020064
- Statistik Austria e. (2021). *Durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeld- und Notstandhilfetagsatzes 1990 bis 2020*. https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectio nMethod=LatestReleased&dDocName=020063

- Statistik Austria f. (2020). *Migration & Integration*. Zahlen, Daten, Indikatoren. Statistisches Jahrbuch. https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/MigInt_2020.pdf
- Steiner, M., Pessl, G., Leitner, A., Davoine, T., Forstner, S., Juen, I., Petanovitsch, A. (2021). *www.sozialministerium.at*. Von Research Report Februar 2019 Ausbildung bis 18 Wissenschaftliche Begleitung der Implementierung und Umsetzung des Ausbildungspflichtgesetzes. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4c197ac9-8ad4-4001-be2b-564520c1a823/endbericht_ausbildung_bis_18_final.pdf
- ThinkAustria. (2021). *Auf zu neuen Arbeitswelten*. Republik Österreich (<https://www.bmafj.gv.at/dam/bmafjgvat/Fotos-und-Anlagen/Services/Publikationen/Broschueren-und-Leitfaeden/Strategiepapier---Auf-zu-neuen-Arbeitswelten.pdf>)
- Till-Tentschert, U., Till, M., Eiffe, F.F., Glaser, T., Heuberger, R., Kafka, E., Lamei, N. & Skina Tabue, M.,. (2009). *Armutgefährdung in Österreich: Einkommen, Armut und Lebensbedingungen - Ergebnisse aus EU-SILC 2008*. 1. Aufl. Sozialpolitische Studienreihe 2. Bundesmin. für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/226663/1/Studienreihe-Bd-02.pdf>

ONLINEVERZEICHNIS:

- https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionsformen/Pensionsversicherung_Welches_Recht_gilt_fuer_Sie.html [Abruf am 16.09.2021]
- <https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html> [Abruf am 31.08.2021]
- <https://www.bundeskost.at/kooperation.html> [Abruf am 12.10.2021]
- <https://www.gis.at/befreien/befreiungzuschuss> [Abruf am 20.09.2021]
- https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Bauen__Wohnen_und_Versorgungsl-eistungen/Wohnen/Rund_um_die_Miete/Beihilfen_und_Foerderungen_fuer_Mietwoh-nungen.html# [Abruf am 25.09.2021]
- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeitsrecht/pension/pension/2/1/Seite.270132.html> [Abruf am 15.09.2021]
- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeitsrecht/pension/pension/Seite.270215.html> [Abruf am 16.09.2021]
- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeitsrecht/pension/pension/Seite.270224.html> [Abruf am 18.09.2021]
- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693902.html> [Abruf am 28.09.2021]

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20171114_OTS0128/aktion-generationengerechtigkeit-neue-regierung-neue-chancen-fuer-ein-faires-pensionssystem [Abruf am 17.11.2021]

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.812734&portal=pvportal> [Abruf am 02.12.2021]

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.857624&portal=pvportal> [Abruf am 03.12.2021]

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Anspruchsvoraussetzungen.html> [Abruf am 09.10.2021]

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Leistungen.html> [Abruf am 18.09.2021]

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [Abruf am 31.08.2021]

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/nettomonatseinkommen/index.html [Abruf am 10.09.2021]

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/genderstatistik/pensionen/062533.html [Abruf am 15.09.2021]

https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=020065 [Abruf am 17.09.2021]

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/020063.html [Abruf am 18.09.2021]

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/020177.html [Abruf am 21.09.2021]

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/020061.html [Abruf am 16.09.2021]

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialschutz_nach_eu_konzept/sozialausgaben/020177.html [Abruf am 26.09.2021]

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/062882.html [Abruf am 30.11.2021]

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Armutsgefährdungsschwelle 2021	6
Abbildung 2: Verfügbares Haushaltseinkommen in Österreich nach Haushaltstyp	8
Abbildung 3: Äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen nach soziodemographischen Merkmalen	9
Abbildung 4: Pensionen nach Pensionarten - Dezember 2020	10
Abbildung 5: Pensionsbezieher*innen sowie Pensionen zum 1. Juli 2019	10
Abbildung 6: Durchschnittspensionen nach dem Geschlecht in Euro - Dezember 2020	11
Abbildung 7: Arbeitslosenquote nach Ausbildung	13
Abbildung 8: Bestand arbeitsloser Personen nach Ausbildung und Geschlecht	14
Abbildung 9: Überblick 2020 aus dem Schuldenreport	17
Abbildung 10: Wie viel kostet ein Kind?	19
Abbildung 11: Durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengelde und Notstandhilfetagsatzes 1990 bis 2020	26
Abbildung 12: Personen nach BG-Kategorien in der Mindestsicherung und Sozialhilfe im Jahresdurchschnitt 2020 - Prozentanteile	28
Abbildung 13: Richtsätze für die Ausgleichszulage ab Jänner 2021	31
Abbildung 14: Ausgleichszulagen/Pensionsbonus (ab 2021)	32
Abbildung 15: Ausgleichszulagenbezieher nach Geschlecht - Dezember 2020	32
Abbildung 16: Bildungsaufstiege und -abstiege der 27- bis 46-Jährigen nach Befragungsjahr und höchster Bildung der Elternabschlüsse der Befragten	37
Abbildung 17: Höchste Bildung der 27- bis 46-Jährigen nach Befragungsjahr	38
Abbildung 18: Netzwerk der bundesweiten Koordinationsstelle Ausbildung bis 18	39
Abbildung 19: BundesKost zentrale Akteure	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schulbildung im Vergleich: Durchschnitt der Bevölkerung Österreichs und Klienten*innen der Schuldenberatung	18
Tabelle 2: Stufenweise Anhebung der Durchrechnungszeiträume seit 2004	20
Tabelle 3: Prozentsatz des Verlustdeckels ab 2004 bis 2024	21
Tabelle 4: Arbeitslosen- und Notstandshilfebezieher 2020	25
Tabelle 5: Ausbildungsbeendigungen.....	40
Tabelle 6: Gleichstellungsindex	41
Tabelle 7: Väterkarenz in Österreich gesamt nach Geburtsjahr und Variante in % und Tagen	43